

Daniel Kosch

**Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)
Geschichte – Gegenwart – Herausforderungen**

Erschienen in:

Römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz (Hg.),
Katholische Kirche und demokratischer Rechtsstaat in pluralistischer Gesellschaft.

Festschrift zum 40-jährigen Bestehen der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz
(RKZ)

Gossau 2012, 65-101.

Inhalt

1	In Rufweite des Konzils	4
2	Die RKZ – eine Art Ständerat der katholischen Kirche in der Schweiz	5
2.1	Organisation und Organisationsentwicklung	5
2.2	RKZ 2015 – Aufbau eines Kompetenzzentrums	7
3	Mitfinanzierung kirchlicher Aufgaben auf schweizerischer und sprachregionaler Ebene	8
3.1	Am Anfang stand das Fastenopfer	9
3.2	Die Gründung der RKZ und ihre wachsende Verantwortung	10
3.3	Schwierige Jahre	10
3.4	Einführung des Solidaritätsbeitrags und Anpassung des Mitfinanzierungsvertrags	11
3.5	Übergabe der Projektadministration an die RKZ und Krise des Fastenopfers	12
3.6	Analysen und Entwicklungsschritte	12
3.7	Schweizerischer Katholizismus im Kontext von Migration und Globalisierung	13
3.8	Stärkere Management- und Wirkungsorientierung	14
3.9	Von der GEKI zur PPFK	14
3.10	Zahlreiche Beteiligte, unzählige Geschäfte, nicht bezifferbare Wirkungen	15
4	Gerechtigkeit und Solidarität bei der Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel	16
4.1	26 höchst unterschiedliche Kantone und Halbkantone	16
4.2	Signifikante Differenzen bezüglich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	17
4.3	Unterschiedliche kirchliche Finanzkraft	17
4.4	Schwache gesamtschweizerische Ebene	18
4.5	Fazit	19
5	Das Miteinander kirchlicher und staatskirchenrechtlicher Strukturen als Chance und Herausforderung	19
5.1	Die causa Haas und die Frage der Bischofswahlen in der Schweiz	20
5.2	Urs Josef Cavelti und die Weiterentwicklung des Staatskirchenrechts	20
5.3	Alois Odermatt, die Revision der Bundesverfassung und die Streichung des Bistumsartikels	21
5.4	Der Fall Röschenz und die gemeinsame Erklärung von SBK und RKZ	22
5.5	Positionspapiere aus den letzten Jahren	23
6	Staatskirchenrecht, Kirchenfinanzierung, und Kirchenmanagement als Kernkompetenzen	24
6.1	Staatskirchenrecht	24
6.2	Kirchenfinanzierung	25
6.3	Kirchenmanagement	26
7	Projekte im Spannungsfeld von Gestaltung und Unvorstellbarkeit der Zukunft	27
7.1	... wenn nichts bleibt, wie es war	27
7.2	Projektorientierung als Element eines neuen Steuerungsdenkens	28
7.3	Projekte und Projektmanagement als Beiträge zu einer zeitgemässen Kirche	29
	Literatur zur RKZ und ihrem geschichtlichen Umfeld	30

*«Die RKZ ist lebendigster Ausdruck schweizerischer Vielfalt,
die Gemeinschaft im Handeln sucht.» (Urs Josef Cavelti¹)*

Im Jahr 2011 konnte die «Römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)» ihr 40-jähriges Bestehen feiern. Bewusst stellte sie beim Festakt an der Universität Zürich nicht ihre Geschichte, sondern die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen ins Zentrum und befasste sich mit dem Thema «Katholische Kirche und demokratischer Rechtsstaat in pluralistischer Gesellschaft». Der Beschluss, die Referate und Grussworte aus Anlass dieses Jubiläums zu veröffentlichen, fiel erst anfangs 2012 und damit in einem Jahr, in dem gleichzeitig zwei für die katholische Kirche in der Schweiz und in der Welt wichtige Jubiläen gefeiert werden: 50 Jahre «Zweites Vatikanisches Konzil» (1962-1965)² und 40 Jahre «Synode 72» (1972-1975)³. Die Nähe des RKZ-Jubiläums zu diesen beiden wichtigen Gedenkjahren ist Anlass, einige Facetten der Geschichte der RKZ zu beleuchten und einige der Herausforderungen zu benennen, denen sie sich gestellt hat und weiterhin stellen müssen.⁴

¹ Urs Josef Cavelti, System und Funktion der staatskirchenrechtlichen Organe in der Schweiz, in: Louis Carlen (Hg.), Räte in der Kirche zwischen Recht und Alltag (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 24), Freiburg 1987, 31-43, hier 33.

² Zur Wirkung und Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in der Schweiz nach rund fünf Jahrzehnten vgl. nur: Mariano Delgado, Zur aktuellen Lage der Konzilsrezeption. Mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz, in: SKZ 178 (2010) 200-202.207.222-225. Guy Bedouelle/Mariano Delgado (Eds.), La réception du Concile Vatican II par les théologiens suisses. Die Rezeption des II. Vatikanums durch Schweizer Theologen (Studia friburgensia 111, Series historica 7), Freiburg 2011: Rolf Weibel, Die Konzilsrezeption in der Schweiz. Eine zeithistorische Betrachtung, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte 103 (2009) 449-461; Ders., Konzilsforschung und Konzilsrezeption in der Schweiz, in: Franz-Xaver Bischof, Das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965). Stand und Perspektiven der kirchenhistorischen Forschung im deutschsprachigen Raum (Münchener Kirchenhistorische Studien. Neue Folge 1), Stuttgart 2012, 159-177.

³ Zum Rückblick auf die Synode 72 nach rund vier Jahrzehnten vgl. nur Albert Gasser, Das Kirchenvolk redet mit. Die Synode 72 in der Diözese Chur, Zürich 2005; Manfred Belok, Die Synode 72 in der Schweiz (1972-1975), in: Pastoraltheologische Informationen 31 (2011) 21-43.

⁴ Wichtige Hinweise für diesen Beitrag verdanke ich Dr. Alois Odermatt. Der Historiker und Theologe war 1995-2001 Geschäftsführer der RKZ. Zur Geschichte der RKZ und der Mitfinanzierung vgl. Moritz Amherd, Die Entwicklung und Bedeutung der staatskirchenrechtlichen Strukturen in der Schweiz nach dem II. Vatikanum, in: Urban Fink/René Zihlmann (Hg.), Kirche – Kultur – Kommunikation (FS P. Henrici), Zürich 1998, 521-532; Urs Josef Cavelti, Entwicklung und neues Bewusstsein der staatskirchenrechtlichen Organisationen, in: Kirchenrecht im demokratischen Umfeld. Ausgewählte Aufsätze. Herausgegeben von René Pahud de Mortanges (FVRR 7), Freiburg 1999, 223-235; Daniel Kosch, Die römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) – Kompetenzzentrum der kantonalkirchlichen Organisationen, in: Röm.-kath. Kirche des Kantons Basel-Stadt (Hg.), Gabriele Manetsch 1998-2007 Präsidentin des Kirchenrates, 7-27; Ders., 40 Jahre Mitfinanzierung und Gemischte Expertenkommission, in: SKZ 178 (2010) 677-680.

1 In Rufweite des Konzils

Die RKZ ist 1971 entstanden. Vorläuferin war die Konferenz kantonalkirchlicher Organisationen der Schweiz (KKKO), ein lockerer Zusammenschluss einzelner kantonalkirchlicher Organisationen, die sich erstmals 1967 versammelten. Auslöser für die Entstehung der RKZ war ein Gesuch des damals neu gegründeten Katechetischen Instituts Luzern (KIL, heute Religionspädagogisches Institut [RPI]) um finanzielle Beiträge der Landeskirchen. Dieses Gesuch warf die Frage auf: Nach welchen Kriterien ist zu entscheiden? Wie sind die finanziellen Lasten auf die einzelnen kantonalkirchlichen Organisationen zu verteilen?

Zusätzlich wuchs in dieser Zeit der Wunsch und der Bedarf nach Austausch und Zusammenarbeit zwischen den «Landeskirchen», zumal diese sich in den 60er- und 70er-Jahren sehr dynamisch entwickelten⁵, was hauptsächlich folgende Gründe hatte:

- a) Die Katholiken erstrebten in den ehemals reformierten Kantonen die gleiche Rechtsstellung wie die übrigen christlichen Kirchen und wünschten daher die öffentlich-rechtliche Anerkennung auf kantonaler Ebene.
- b) Das Erfordernis eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchgemeinden, die Organisation seelsorgerlicher Aufgaben auf regionaler Ebene (z.B. Jugendseelsorge, Ausbildung von Katechetinnen und Katecheten, Migrantenseelsorge) sowie die Beteiligung an der Finanzierung diözesaner und gesamtschweizerischer Aufgaben.
- c) Hinzu kam die Aufbruchstimmung der nachkonziliären Zeit: Das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965) und die Synode 72 (1972-1975) machten eine Mitverantwortung sichtbar, die jene für Pfarrei und Bistum durch eine schweizerische und weltweite Dimension ergänzte. Verkündigung und Diakonie erhielten eine gesamtgesellschaftliche Ausrichtung und hatten sich in einer pluralistisch gewordenen Gesellschaft zu bewähren. Laien nahmen eine vollamtliche Tätigkeit in der Seelsorge auf und begannen neben und mit den Geistlichen zu wirken. Die Rede von der Mündigkeit der Laien, von ihrer aktiven Teilhabe am kirchlichen Leben, von der Kirche als pilgerndem Volk Gottes und von der fundamentalen Gleichheit aller Getauften, stärkte das Selbstbewusstsein der kantonalkirchlichen Organisationen.
- d) Zu diesem Aufbruch trugen auch die Bischöfe massgeblich bei. So sagte Bischof Anton Hänggi am 25. April 1973 vor der Synode der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern:

«Mitglieder der Kirchgemeinderäte, Mitglieder einer kantonalen Synode sind tatsächlich kirchliche Dienstträger.... Die Lösung administrativer Aufgaben ist daher nicht einfachhin etwas zweitrangiges, sondern gehört mit in einen umfassend verstandenen pastoralen Dienst der Kirche».

Bischof Otto Wüst sprach zehn Jahre später vor der gleichen Synode von einem «Verhältnis der Partnerschaft», wobei er Partnerschaft als «auf grundlegender Gleichheit aufruhende positive und verantwortliche Mitarbeit an einer gemeinsamen Aufgabe» definierte. Nach ihm kann man diese ge-

⁵ Die ältesten kantonalkirchlichen Organisationen entstanden allerdings schon im 19. Jahrhundert, die kommunalen kirchlichen Körperschaften oder Genossenschaften bereits im Spätmittelalter. Nicht nur organisatorisch, sondern auch historisch bauten sich die demokratisch verfassten Strukturen zur Schaffung der äusseren Voraussetzung für das kirchliche Leben von unten nach oben auf. Dieser grössere historische Zusammenhang kann hier nur erwähnt, aber nicht dargestellt werden.

meinsame Aufgabe als «Kirche sein», «als Kirche handeln», als «Fortsetzung des Werkes der Erlösung» oder als «Seelsorge» bezeichnen⁶.

2 Die RKZ – eine Art Ständerat der katholischen Kirche in der Schweiz

Die RKZ hatte von Anbeginn die Rechtsform eines Vereins gemäss den Artikeln 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Mitglieder sind – gemäss der Formulierung des Status vom 1. Januar 1990 «die römisch-katholischen öffentlich-rechtlichen kantonalkirchlichen Organisationen der Schweiz, vertreten durch ihre Exekutiven. Wo keine solchen bestehen, steht die Mitgliedschaft einer anderen Institution oder Instanz zu, welche in ihrem Kanton die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt.» (Art. 3) Bemerkenswert ist, dass die katholische Wohnbevölkerung in den Kantonen Wallis und Tessin, wo keine kantonalen körperschaftlichen Strukturen bestehen, durch die jeweiligen Bischöfe Sitten und Lugano vertreten ist. Somit gehören auch zwei gemäss kanonischem Recht verfasste Organisationen der RKZ an.

Oberstes Organ der RKZ ist die Plenarversammlung. Sie besteht aus zwei ständigen Delegierten aus jedem Kanton – also aus gut 50 Personen. Sämtliche Delegierte haben Stimmrecht, die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Diese Organisationsform hat gewisse Parallelen zur kleinen Kammer des eidgenössischen Parlaments, weshalb gelegentlich von der RKZ als einer Art Ständerat der katholischen Kirche in der Schweiz gesprochen wird.

2.1 Organisation und Organisationsentwicklung

Es würde zu weit führen, die einzelnen Etappen in der Geschichte des Statuts, der Geschäftsordnung und der Organisation der RKZ im Detail nachzuzeichnen. Generell kann festgehalten werden, dass die RKZ ihre Strukturen im Laufe der Zeit stärker ausdifferenziert und ihren Tätigkeitsbereich erweitert hat. Im Wesentlichen ist sie jedoch ihren Anfängen treu geblieben.

Plenarversammlung

Das Plenum tritt mehrmals jährlich zu einer zweitägigen Sitzung zusammen. Die Sitzungshäufigkeit schwankte zwischen drei und vier Plenarversammlungen pro Jahr. Diese finden jeweils auf Einladung eines Mitglieds an unterschiedlichen Orten statt; einmal im Jahr tagt die RKZ am Sitz des Generalsekretariates in Zürich.

Die Kultur der Diskussion und Entscheidungsfindung ist vom Prinzip der Suche nach dem grösstmöglichen Konsens geprägt. Da die Autonomie der Mitglieder der RKZ gewahrt bleibt, ist es – nicht zuletzt in finanziellen Belangen – wichtiger, mit Argumenten und im Dialog breit abgestützte Resultate zu erzielen, als mit Abstimmungen möglichst rasch Mehrheitsentscheide herbeizuführen. Die Erfahrung zeigt, dass die resultierenden Beschlüsse von den meisten Mitgliedern als verbindlich angesehen werden, auch wenn sie streng juristisch gesehen oft nur Empfehlungscharakter haben.

⁶ Zitiert in: Josef Bruhin, Ist das Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz adäquat geregelt?, in: Adrian Loretan (Hg.), Kirche – Staat im Umbruch. Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat, Zürich 1995, 177-188, hier 187.

Präsidium

Vorbereitet werden die Plenarversammlungen und die einzelnen Geschäfte von einem Präsidium, das nach der Art eines Vereinsvorstandes arbeitet. Es besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, wobei auf eine ausgewogene Zusammensetzung geachtet wird, insbesondere was die Sprachregionen, aber auch was grössere und kleinere kantonalkirchliche Organisationen, die diözesane Zugehörigkeit, das Verhältnis von Präsidenten kantonaler Exekutiven und Verwaltern kantonalkirchlicher Organisationen und das Verhältnis von Frauen und Männern betrifft.

Dieses Präsidium ist als Kollegialbehörde tätig. Es wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, doch ist Wiederwahl ohne Amtszeitbeschränkung möglich. Einzig der Präsident bzw. die Präsidentin der RKZ übt sein Amt während maximal vier Jahren, also zwei Amtsperioden aus.

Präsidentinnen und Präsidenten der RKZ

Dr. H. Renner (TG)	Juni 1968 – März 1972*
Dr. Stephan Renz (ZH)	Juni 1972 – April 1976
Dr. Urs J. Cavelti (SG)	Juni 1976 – April 1980
Josef Baumann (BL)	Juni 1980 – Juni 1984
Joseph Küttel (FR)	September 1984 – Juni 1988
Dr. Hugo Hungerbühler (ZH)	September 1988 – November 1991
Joseph Boillat (JU)	März 1992 – November 1995
Moritz Amherd (ZH)	Februar 1996 – November 1998
Dr. Peter Plattner (TG)	Januar 1999 – Dezember 2003
Gabriele Manetsch (BS)	Januar 2004 – Dezember 2007
Georg Fellmann (LU)	Januar 2008 – Dezember 2011
Hans Wüst (SG)	seit Januar 2012

*bis 1971 Präsident der KKKO (Konferenz der Katholischen Kantonalkirchlichen Organisationen)

Generalsekretariat

Für das Alltagsgeschäft ist das Generalsekretariat zuständig. Es handelt sich um eine kleine, schlanke Struktur – gegenwärtig ist es mit 280 Stellenprozenten dotiert. Etwa ein Drittel dieser Ressourcen wird für die Belange der RKZ als Dachverband der kantonalkirchlichen Organisationen eingesetzt, zwei Drittel für die Belange der Mitfinanzierung gesamtschweizerischer und sprachregionaler Institutionen der Kirche, dienen also der Projektadministration.

Geschäftsführer und Generalsekretäre der RKZ

Moritz Amherd	1971 - September 1995 ⁷
Urs Zehnder	April 1982 – August 1995
Dr. Alois Odermatt	November 1995 - September 2001

⁷ Ab 1982 übernahm Urs Zehnder die operative Geschäftsführung, Moritz Amherd die Rolle des Vorgesetzten.

Dr. Daniel Kosch

seit Oktober 2001

2.2 RKZ 2015 – Aufbau eines Kompetenzzentrums

Im Rahmen des Projektes «RKZ 2015», das der Überprüfung des Auftrags und der Organisation der RKZ diente und mit der Inkraftsetzung eines gründlich revidierten Statuts per 1.1.2008 einen vorläufigen Abschluss fand, positionierte die RKZ sich klarer als Kompetenzzentrum für die kantonalkirchlichen Organisationen. Waren Zweck und Aufgaben vorher offen formuliert, klärt das neue Statut vom 16. Juni 2007 diese wie folgt⁸:

In Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern fördert die RKZ das Wohl der Römisch-Katholischen Kirche und den religiösen Frieden in der Schweiz. Dabei stärkt sie die Solidarität unter den Angehörigen der katholischen Kirche und das gemeinsame Verantwortungsbewusstsein für die Finanzierung pastoraler Aufgaben.

Die RKZ gibt sich folgende Aufgaben:

¹ Sie fördert den Austausch und die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder und unterstützt diese in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie koordiniert von sich aus oder auf Antrag der Mitglieder gemeinsame Aufgaben.

² Sie schafft Voraussetzungen und leistet Hilfe zur Erfüllung der pastoralen Aufgaben auf sprachregionaler und gesamtschweizerischer Ebene. Im Rahmen einer besonderen vertraglichen Regelung mit der Schweizer Bischofskonferenz und anderer Vereinbarungen beteiligen sich ihre Mitglieder solidarisch an der Finanzierung solcher Aufgaben und Werke.

³ Sie pflegt den Dialog mit der Schweizer Bischofskonferenz und erörtert die gemeinsamen Anliegen ihrer Mitglieder mit den zuständigen kirchlichen Gremien.

⁴ Sie befasst sich mit gesellschaftlichen, kirchlichen und religionsrechtlichen Entwicklungen in der Schweiz im Blick auf ihre Auswirkungen auf die Finanzierung und Mitgestaltung des kirchlichen Lebens.

⁵ Sie ist ein Kompetenzzentrum für staatskirchenrechtliche Fragen und beteiligt sich an der Entwicklung eines staatlichen Religionsrechts, das es den Kirchen und Religionsgemeinschaften ermöglicht, sich frei zu entfalten, und sie zum friedlichen Zusammenleben im Rahmen der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung verpflichtet.

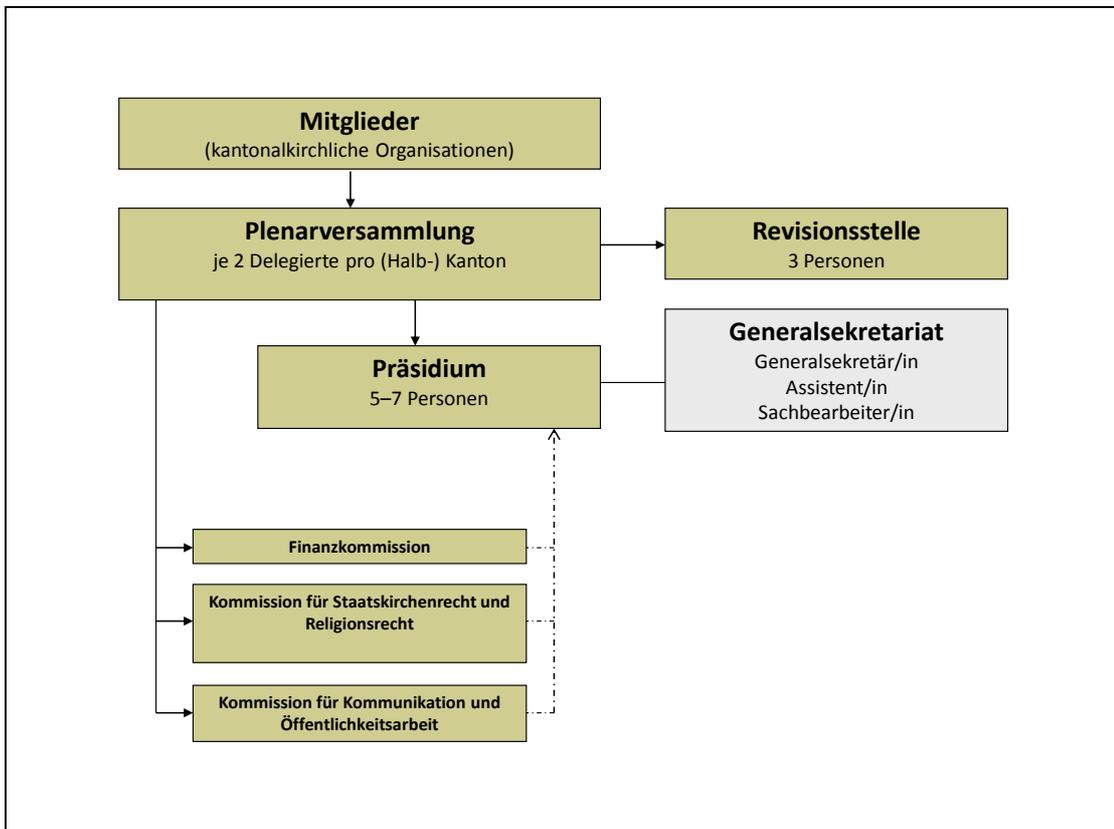
⁶ Sie nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber staatlichen und gesellschaftlichen Instanzen sowie in der Öffentlichkeit wahr.

Wichtigste organisatorische Neuerung war die Bildung von drei ständigen Kommissionen für zentrale Arbeitsfelder der RKZ: 1. Finanzen, 2. Staatskirchenrecht und Religionsrecht, 3. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Das Generalsekretariat wurde personell etwas verstärkt und neben der Zuständigkeit für die Belange der RKZ als Dachverband der kantonalkirchlichen Organisationen und für die Projektadministration erhielt es den Auftrag, in folgenden drei Feldern Fachkompetenz aufzubauen und für die Mitglieder der RKZ wie für die Schweizer Kirche insgesamt nutzbar zu machen: 1. Kirchenfinanzen, 2. Staatskirchenrecht, 3. Kirchenmanagement. Damit sind auch drei zentrale Herausforderungen für die RKZ und ihre Mitglieder benannt.

Das Organigramm stellt die Strukturen der RKZ wie folgt dar:

⁸ Statut der RKZ vom 16. Juni 2007, Art. 2f. (<http://www.rkz.ch/upload/20090331112652.pdf>)



3 Mitfinanzierung kirchlicher Aufgaben auf schweizerischer und sprachregionaler Ebene

Zu den zentralen Aufgaben der RKZ gehört es, Mittel für überkantonale und überdiözesane Aufgaben der katholischen Kirche in der Schweiz bereit zu stellen. Das geltende Statut der RKZ formuliert diese Aufgabe wie folgt:

Die RKZ «schafft Voraussetzungen und leistet Hilfe zur Erfüllung der pastoralen Aufgaben auf sprachregionaler und gesamtschweizerischer Ebene. Im Rahmen einer besonderen vertraglichen Regelung mit der Schweizer Bischofskonferenz und anderer Vereinbarungen beteiligen sich ihre Mitglieder solidarisch an der Finanzierung solcher Aufgaben und Werke».⁹

Diese Aufgabe nimmt die RKZ allerdings nicht alleine wahr, sondern in Zusammenarbeit mit dem Fastenopfer und der Schweizer Bischofskonferenz (SBK).

⁹ Statut der RKZ vom 16. Juni 2007, Art. 3 Abs. 2 (<http://www.rkz.ch/upload/20090331112652.pdf>)

3.1 Am Anfang stand das Fastenopfer¹⁰

Das Fastenopfer (FO) entstand in der Zeit des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965). Seine Rolle wurde durch die Aufbrüche und Entwicklungen der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz geprägt, wie sie insbesondere in der Synode 72 (1972–1975) ihren Niederschlag fanden. Zur Umsetzung der zahlreichen pastoralen Impulse entstanden viele Gremien, Organisationen und Fachstellen. Sie sollten die innerkirchlichen Reformen (z.B. Liturgiereform, Aufwertung des Stellenwerts der Bibel) umsetzen helfen, der Aufwertung des Kollegialitätsprinzips (z.B. Stärkung der SBK) und der aktiven Teilnahme der Laien (z.B. Einbezug in Kommissionen der SBK) Rechnung tragen und den Dialog der Kirche mit der Welt von heute (z.B. intensivere Medienarbeit, sozialetisches Engagement) intensivieren. Wegleitend war der Satz des Gründers und ersten Direktors Meinrad Hengartner:

«Die nachkonziliäre Entwicklung der Kirche in der Schweiz ist ebenso zu unterstützen wie die Entwicklung der Ortskirchen in der Dritten Welt.»

In dieser dynamischen Entwicklungsphase entstand auf diözesaner und überdiözesaner Ebene ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen finanziellen Mitteln für den Aufbau und den Unterhalt von pastoralen Strukturen. Da vielerorts noch keine kantonalkirchlichen Organisationen bestanden und die RKZ erst 1971 gegründet wurde, war das Fastenopfer anfänglich die einzige Kraft, die auf diese Herausforderung antworten konnte. Aus dem ersten Fastenopfer 1962 standen CHF 1,4 Mio. für den Inlandteil zur Verfügung: 30 Inlandprojekte, davon sieben Baubeiträge. Im Jahr 1972 gingen bereits 60% des Inlandbudgets des Fastenopfers als jährlich wiederkehrende Beiträge an kirchliche Arbeitsstellen.

Am Anfang wurde der Ertrag des Fastenopfers zu je 50% dem Inland und dem Ausland zugewiesen. Der Inlandteil wurde dann kleiner. Zuerst ein Drittel, gemäss Aufteilung: Inland, Mission, Entwicklung. Dann ein Viertel der freien Spenden. Gemäss dem neuen Vertrag zwischen FO und SBK umfasst der Inlandteil heute 23% aller Spenden (ohne Beiträge des Bundes, der Glückskette, der öffentlichen Hand und Sponsoring). Von diesem Inlandteil werden 25% als Diözesananteil ausgeschieden.

Das Leitbild des Fastenopfers aus dem Jahr 1998 sagt zum Inlandteil:

«Das Fastenopfer beteiligt sich an der Finanzierung überdiözesaner Aufgaben in der Schweiz. Im Blick auf eine zukunftsfähige Kirche bringt es dabei die Erfahrungen und Impulse zum Tragen, die es in der internationalen Zusammenarbeit gewinnt. In einem veränderten gesellschaftlichen und kirchlichen Umfeld unterstützt der Inlandteil des Fastenopfers spirituelle Erneuerungen und dynamische Strukturen in der Kirche in der Schweiz. Die Kriterien der Projektarbeit mit den Partnerorganisationen im Ausland sind auch für die Mitgestaltung und Mitfinanzierung im Inland und für die interne Organisationskultur des Fastenopfers wegleitend: Es fördert ein effizientes, kooperatives und menschlich befriedigendes Arbeiten.»¹¹

¹⁰ Zur Vorgeschichte des Inland-Engagements des Fastenopfers gehören die gesamtschweizerisch oder sprachregional organisierten Verbände sowie der Pius- und der Volksverein. Diese verbandlichen Strukturen nahmen nicht nur die mit ihrer je eigenen Zweckbestimmung oder auf ihre Mitgliederbasis bezogenen Aufgaben wahr, sondern engagierten sich z.B. auch für die Organisation von Katholikentagen. Diese Kräfte waren auch massgeblich an der Organisation des Missionsjahres beteiligt, das zur Gründung des Fastenopfers führte.

¹¹ «Teilen in weltweiter Solidarität» Leitbild des Fastenopfers (2009)
(http://www.fastenopfer.ch/data/media/dokumente/uber_uns/leitbild_de.pdf)

3.2 Die Gründung der RKZ und ihre wachsende Verantwortung

Mit der Gründung der RKZ im Jahr 1971 übernahmen die kantonalkirchlichen Organisationen zunehmend Verantwortung für die Finanzierung der gesamtschweizerischen und sprachregionalen Aufgaben. Das «Projekt Mitfinanzierung» war ein Haupttraktandum der konstituierenden Sitzung am 27. März 1971. Bereits an dieser Sitzung wurde die Vereinbarung mit dem Fastenopfer beschlossen, mit der eine Vertretung der RKZ Einsitz nahm in die Gemischte Expertenkommission Inland (GEKI), in der das FO mit 11, die RKZ mit 4 und die SBK mit der beratenden Stimme des Sekretärs vertreten war. Ebenfalls bereinigt wurde eine Vereinbarung mit der SBK. Die wichtigste Bestimmung lautete:

«Die Schweizerische Bischofskonferenz erklärt sich ihrerseits bereit, die Strukturierung der überdiözesanen Institutionen und Veränderungen daran im Einklang mit der Pastoralplanungskommission (PPK), dem Fastenopfer und der RKZ vorzunehmen.»

Im Dezember 1971 referierte Meinrad Hengartner, Direktor des Fastenopfers, bei der RKZ und sprach von zwei «Notständen»:

1. Dass «sich niemand so recht für die Planung und Entwicklung der Schweizer Kirche verantwortlich fühlt», und 2. «die Kostenexplosion. Immer mehr Institutionen sind unzufrieden mit dem Fastenopfer, das aber einfach nur so viel verteilen kann, wie es selber einnimmt.» «Zum Schluss fordert M. Hengartner die Ausarbeitung einer Entwicklungsstrategie für die Kirche Schweiz, zu der auch die RKZ einen wichtigen Beitrag leisten müsse.»

Die RKZ übernahm im Rahmen der gemeinsamen Mitfinanzierung zunehmend Verantwortung. Dies wird aus dem Verhältnis zwischen den Beiträgen des Fastenopfers und der RKZ für die Mitfinanzierung deutlich:

Jahr	FO-Inland (in Mio. CHF)	%	RKZ (in Mio. CHF)	%
1972	2,73	88%	0,37	12%
1982	3,9	80%	0,97	20%
1992	3,7	51%	3,58	49%
2002	3,13	38%	5,02	62%
2006	2,56	30%	5,90	70%
2010	2,75	30%	6,55	70%
2012	2,20	25%	6,71	75%

Dieses Engagement der kantonalkirchlichen Körperschaften auf nationaler Ebene war keine Selbstverständlichkeit, waren doch die Kirchensteuern primär Kirchengemeindesteuern, so dass es einiger juristischer Gutachten bedurfte, um zu begründen, dass ein Teil dieser Steuern auf kantonaler und auf überkantonaler Ebene eingesetzt werden darf.

3.3 Schwierige Jahre

In den Jahren 1974 bis 1978 kam es zu Spannungen mit der SBK, der vorgeworfen wurde, sich nicht an die Vereinbarung gehalten zu haben. Es stellte sich die Frage, ob die Trennung von pastoralen Prioritäten (Kompetenz der Bischöfe) und Strukturierung/Finanzierung (gemeinsame Aufgabe) handhabbar ist. Die Bischöfe beharrten bei einer Aussprache auf ihrem Letztentscheidungsrecht, doch gelangte man zu klareren Zuständigkeiten und formulierte gemeinsame Vorstellungen zu einem Differenzbereinigungsverfahren.

Im Jahr 1975 wurde in der RKZ ein Zwischenbericht zu einem «Strukturmodell der Schweizer Kirche» diskutiert. Dieses sollte die gewünschte Prioritätenordnung darstellen. Ernüchtert hält das Protokoll vom 19. April 1975 fest: «Eigentlich bestand das Ziel der von der RKZ geforderten Prioritätenordnung darin, die Zahl der Institutionen zu reduzieren. Nun scheint das Ergebnis darin zu bestehen, dass wir nicht nur eine Prioritätenordnung, sondern auch eine Ausweitung der Institutionen haben.»

Im Jahr 1977 hält die Gemischte Expertenkommission Inland FO/RKZ (GEKI) fest: «Wir sind der Auffassung, dass die heutigen Beiträge an die mitfinanzierten Institutionen ungefähr jenen Stand erreicht haben, den wir zur Zeit als wünschenswert und richtig erachten.» Zugleich wird jedoch festgestellt: «Neue Aufgaben kommen auf uns zu.» Diesbezüglich sei «der Ablauf der Mitfinanzierung sehr schwerfällig», «die RKZ in dieser Hinsicht sehr unbeweglich». Es wird deshalb ein «Dispositionsfonds» beschlossen, damit die RKZ ihre Beschlüsse rascher in die Tat umsetzen kann.

Der tiefere Grund für diese Diskussionen sind die durch die Synode 72 angestossenen Entwicklungen. Die Synode bearbeitete thematisch zwölf Sachbereiche und befasste sich mit sehr vielen Aspekten des kirchlichen Lebens – und die SBK orientierte sich ihrerseits an diesen Sachbereichen und erweiterte damit das Themen- und Handlungsspektrum der katholischen Kirche auf gesamtschweizerischer Ebene erheblich. Zwischen dem Wunsch nach Prioritätensetzung und dem pastoralen Bedürfnis, sich als Kirche den Lebensrealitäten in ihrer ganzen Breite zu stellen, bestand und besteht eine letztlich nicht auflösbare Spannung.

3.4 Einführung des Solidaritätsbeitrags und Anpassung des Mitfinanzierungsvertrags

In den Jahren ab 1979 wird die Einführung eines Solidaritätsbeitrags diskutiert. Beklagt wird immer wieder, dass die Betriebsbeiträge so viele Mittel binden, dass für Starthilfen zu wenig übrigbleibt. An die Adresse der RKZ richtet Meinrad Hengartner die Forderung:

«Wenn die Zukunft dynamisch anzugehen ist und wenn sich neue Bedürfnisse und Aufgaben in der Verkündigung zeigen, sollten eben auch dafür die nötigen Finanzen zur Verfügung stehen».

Die RKZ beschliesst 1980 einen Solidaritätsbeitrag von CHF 1.— pro Kirchenmitglied. Mit diesem Ausbau des RKZ-Anteils an der Mitfinanzierung ist eine verstärkte Vertretung in der Gemischten Expertenkommission Inland verknüpft.

Mit dem Ziel, «der Ergänzung und sukzessiven Entlastung des Inlandteiles des Fastenopfers» wird Ende 1983 ein neuer Vertrag SBK – FO – RKZ abgeschlossen. Die zugehörige Vereinbarung verteilt die Sitze in der GEKI wie folgt: 8 FO, 8 RKZ, 2 SBK. Dieser Vertrag ist bis heute unverändert. Die Vereinbarung wurde 2004 leicht angepasst, unter anderem durch die Erweiterung der Vertretung der SBK auf drei Personen, um sicherzustellen, dass neben dem Generalsekretär der SBK immer auch ein Mitglied der Conférence des ordinaires de la Suisse romande (COR) und ein Mitglied der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) Einsitz nimmt.

In den Jahren 1985 bis 2000 wird diese Entwicklung durch Finanzpläne fortgeschrieben. Diese können jedoch verschiedentlich nicht eingehalten werden.

In inhaltlicher Hinsicht ist am Vertrag zwischen SBK und FO/RKZ bemerkenswert, dass er zunächst die «Gemeinsame Verantwortung» betont:

«Die SBK sowie die Subgremien derselben ... nehmen die Strukturierung und Finanzierung überdiözesaner Institutionen und Veränderungen daran im Einvernehmen mit RKZ und FO vor.» (Art. 2). Im folgenden Artikel wird festgehalten: «Die pastoralen Zielsetzungen sowie deren Prioritäten werden durch die SBK bestimmt» (Art. 3).¹²

3.5 Übergabe der Projektadministration an die RKZ und Krise des Fastenopfers

Im Jahr 1990 geht die Projektadministration Inland vom Fastenopfer an die RKZ über. Ihre Geschäftsstelle wird für diese neue Aufgabe mit zusätzlichen personellen Ressourcen ausgestattet. Dass sie nun der stärkere Partner in der Mitfinanzierung ist, zeigt sich etwa im Jahr 1994, als der Beitrag des Fastenopfers aufgrund einer Krise schlagartig von CHF 3,6 Mio. auf CHF 3,2 Mio. absinkt und die RKZ zusätzliche Mittel einschießt.

3.6 Analysen und Entwicklungsschritte

Mehrere Analysen und Berichte zur Mitfinanzierung, zu einzelnen Bereichen, zur Prioritätensetzung und zur gerechten Verteilung der Lasten prägen die Arbeit der letzten ca. 15 Jahre:

- Die Finanzanalyse von Jean-Marc Fries (VMI) aus dem Jahr 1997 zeigte die komplizierten Finanzflüsse auf und forderte unter anderem deren Vereinfachung, aber auch eine stärkere Management- und Wirkungsorientierung.¹³
- Die Arbeitsgruppe «Management», aus der später die «Steuerungsgruppe Leistungsvereinbarungen» hervorging, bereitete einen Grundsatzbeschluss der SBK zur Einführung von Leistungsvereinbarungen vor. Dieser Beschluss aus dem Jahr 2000 schuf die Voraussetzungen für den Einsatz dieses Steuerungs- und Planungsinstrumentes.
- Der Bericht der Arbeitsgruppe «PaPriKa» (**P**astorale **P**rioritäten und finanzielle Realitäten in der **k**atholischen Kirche der Schweiz) formulierte angesichts der finanziellen Realitäten insgesamt 33 Empfehlungen zur «Klärung der Aufträge und Bündelung der Kräfte». Die von Weihbischof Peter Henrici präsierte Arbeitsgruppe wurde 2002 eingesetzt und der Bericht im Juni 2005 von der Schweizer Bischofskonferenz verabschiedet.¹⁴ Eine der nachhaltigsten Empfehlungen war die Bildung einer «Paritätischen Planungs- und Finanzierungskommission SBK – FO/RKZ» (PPFK). Diese nahm ihre Aufgabe im Jahr 2005 auf.¹⁵
- Eine Revision des Verteilschlüssels für die RKZ-Beiträge im Jahr 2005 führte zur Integration der zuvor von der Fédération romande catholique romaine (FRCR) autonom verwalteten Mittel in die Mitfinanzierung und damit zu einer Vereinfachung der Finanzflüsse und zu einer stärkeren ge-

¹² Mitfinanzierungsvertrag vom 24. Dezember 1983 (<http://www.rkz.ch/upload/20090814120145.pdf>)

¹³ Verbandsmanagement-Institut, Die überkantonale und überdiözesane Finanzierung der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz. Studie im Auftrag der Römisch-katholischen Zentralkonferenz der Schweiz, Schlussbericht. Projektleitung: Prof. Ernst-Bernd Blümle, Beratung: Dr. Sebastian Schnyder, Sachbearbeitung: Jean-Marc Fries, Freiburg 1997.

¹⁴ Arbeitsgruppe PaPriKa, Klärung der Aufträge und Bündelung der Kräfte in den sprachregionalen und gesamtschweizerischen kirchlichen Institutionen. Schlussbericht, Zürich 2005 (<http://www.rkz.ch/upload/20090911163728.pdf>)

¹⁵ Vgl. dazu Reglement zum Vertrag zwischen der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), dem Fastenopfer (FO) und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) vom 24. Dezember 1983 (Mitfinanzierungsreglement vom 20. März 2010) (<http://www.rkz.ch/upload/20100616085614.pdf>).

samtschweizerischen Koordination der Entscheidungsfindung. Bei der erneuten Revision des Verteilschlüssels im Jahr 2011 wurden zusätzlich die Beiträge für die Mitfinanzierung der gesamtschweizerischen Aufgaben von migratio voll integriert, was diese Entwicklung noch verstärkte.

- Wichtige inhaltliche Entwicklungsfelder in den letzten Jahren waren der Bereich «Medienarbeit», die «Modularisierung der Bildungsangebote» sowie die Anpassung der Organisation und Finanzierung von «migratio». Ebenfalls im Gange ist ein Projekt zur Evaluation und Neuausrichtung der Bildungsangebote sowie ihrer Finanzierung.

All diese Analysen und Berichte wurden jeweils mit vielfältigen und zum Teil hohen Erwartungen in Angriff genommen. Besonders seitens der RKZ bestand auch immer wieder die Hoffnung auf Synergien und Einsparungen. Die Arbeit zeigte regelmässig, dass die Situation unübersichtlich und so komplex ist, dass einfache Lösungen gar nicht möglich sind – und machte auch deutlich, dass es unmöglich ist, sämtlichen Erwartungen gerecht zu werden, zumal sich die vielfältigen Wünsche kaum miteinander vereinbaren lassen. Positiv war und ist jedoch, dass solche Prozesse den Dialog und die Auseinandersetzung mit grundsätzlichen Fragen fördern und allein schon damit Veränderungsschritte anstossen.

3.7 Schweizerischer Katholizismus im Kontext von Migration und Globalisierung

Verfolgt man die Berichterstattung und die Arbeit der RKZ im Laufe der letzten zehn bis fünfzehn Jahre, fällt auf, dass das Thema «migratio» zum «Dauerbrenner» geworden ist – und das, obwohl weder das Stichwort «Migrantenseelsorge» noch der Begriff der «Migration» in den Grundlagenpapieren oder im Auftrag der RKZ aufscheinen.

Es wäre zu kurz gegriffen, dieses Phänomen lediglich auf organisatorische und finanzielle Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den gesamtschweizerischen Aufgaben der für diese Themen zuständigen migratio zurückzuführen. Vielmehr gilt es zu konstatieren, dass die Frage, wie mit der grossen Zahl von Katholikinnen und Katholiken mit einer Migrationsgeschichte umzugehen ist, zu den grossen pastoralen Herausforderungen gehört. Dies einerseits wegen der zahlenmässigen Bedeutung dieses Phänomens, handelt es sich doch durchschnittlich etwa um einen Drittel der katholischen Wohnbevölkerung in der Schweiz, und andererseits wegen seiner vielfältigen Erscheinungsformen:

- neben den «alten», zahlenmässig grossen Sprachgemeinschaften (italienischsprachige, spanisch- und portugiesischsprachige) gibt es zahlreiche «jüngere» und kleinere Sprachgemeinschaften (z.B. aus Korea oder China);
- neben den stärker urban geprägten Kantonen, die von der Zuwanderung anderssprachiger Katholiken stark betroffen sind, gibt es Kantone, in denen diese keine sehr wichtige Rolle spielen;
- neben Migrantinnen und Migranten, die in der Schweiz eine neue Heimat finden oder zumindest für längere Zeit im Land bleiben, gibt es auch solche, die nur vorübergehend für die Ausbildungszeit oder einen zeitlich beschränkten Arbeitseinsatz in die Schweiz kommen;
- neben Migrantinnen und Migranten, die in die Schweiz kommen, um hier zu arbeiten (oder die Familienangehörige von Arbeitskräften sind), gibt es Flüchtlinge, Asylbewerber/innen und Papierlose;

- neben Migrantinnen und Migranten, die aus kulturell «verwandten» Ländern stammen, gibt es solche, deren kulturelle und religiöse Herkunft sich sehr von dem unterscheiden, was sie in der Schweiz antreffen.

Diese Vielfalt und Komplexität des Phänomens fordert nicht nur die Seelsorge heraus, sondern auch die staatskirchenrechtlichen Organisationen, die insbesondere auf kantonalkirchlicher und schweizerischer Ebene gefordert sind, gute Voraussetzungen für die Migrantenseelsorge zu schaffen. Auch für sie gehört es zu den entscheidenden Herausforderungen, in diesem Bereich zukunftsfähige Modelle zu entwickeln, zumal viele anderssprachige Gemeinschaften sehr lebendig und daher eine wichtige Ressource für die katholische Kirche in der Schweiz sind.¹⁶

3.8 Stärkere Management- und Wirkungsorientierung

Wie in vielen Non-Profit-Organisationen und auf anderen Ebenen des pastoralen Handelns hat auch im Bereich der Mitfinanzierung von FO/RKZ in den letzten Jahren eine stärkere Management- und Wirkungsorientierung Einzug gehalten. Gefördert wird dies insbesondere durch den verstärkten Wettbewerb auf dem «religiösen Markt», durch finanziellen Druck sowie durch die stärkere Professionalisierung der Mitarbeitenden. Die Mitfinanzierungsgremien haben diese Entwicklungen einerseits mit dem Instrument der Leistungsvereinbarungen, andererseits mit der gezielten Unterstützung von Vorhaben verstärkt, welche das unternehmerische Denken stärken und zum «Change Management» in der Kirche beitragen, wie dies z.B. im «Businessplan für die kirchliche Medienarbeit» aus dem Jahr 2009 der Fall ist.¹⁷

3.9 Von der GEKI zur PPFK

Zu Beginn des Jahres 2011 hin wurde die «Gemischte Expertenkommission Inland FO/RKZ (GEKI)» nach 40 Jahren intensiver und fruchtbarer Arbeit durch die «Paritätische Planungs- und Finanzierungscommission SBK – FO/RKZ (PPFK)» abgelöst. Dieser Schritt war die Konsequenz einiger wichtiger Entwicklungen und Erkenntnisse im Lauf der vergangenen Jahre:

a) Finanzielle und pastorale Zuständigkeiten lassen sich in der Praxis nicht voneinander trennen. Vielmehr sind die pastorale Prioritätensetzung und eine von pastoralen Zielen geleitete Umsetzungsplanung unabdingbar für einen zugleich wirkungsorientierten und haushälterischen Mitteleinsatz. Deshalb wurden die Schweizer Bischofskonferenz und ihre Subgremien (COR und DOK) stärker eingebunden. Sie erhalten zahlenmässig das gleiche Gewicht wie die Vertretungen der Finanzgeber.

b) Gute, sowohl pastoral als auch finanziell überzeugende Entscheidungen bedürfen des direkten, offenen Gesprächs zwischen den jeweils Verantwortlichen. Dazu braucht es überschaubare Gremi-

¹⁶ Vgl. dazu die Dokumentation zur Plenarversammlung vom 23./24. März 2012 auf <http://www.rkz.ch/index.php?na=3,2,0,0,d&pw=k76m>. S. auch Kosch, D., Der Fremde als Einheimischer. Denkanstösse zur Migrantenseelsorge, in: SKZ 179 (2011) 116-118.144.149-151.

¹⁷ Jean-Paul Rüttimann, Sachgerecht, empfängergerecht und wirksam kommunizieren. Businessplan für die Weiterentwicklung der Kommunikations- und Medienarbeit der katholischen Kirche in der Schweiz, 15. Januar 2009 (<http://www.kath.ch/upload/20090313141121.pdf>)

en, die paritätisch zusammengesetzt sind. So können gegenseitiges Vertrauen wachsen und Differenzen offen bereinigt werden. Deshalb wurde auch in den Fachgruppen die Vertretung der Pastoral gestärkt.

c) Die Vertreter der Kirchenleitung stehen bei der Erarbeitung von Lösungen, die sowohl dem pastoralen Bedarf als auch den die Möglichkeiten begrenzenden finanziellen Realitäten Rechnung tragen, genau so in der Pflicht wie die Vertreter der Finanzierungsgremien. Ihre Aufgabe beschränkt sich nicht auf die Formulierung von Wünschen und Bedürfnissen, sondern umfasst auch die Entscheidungsfindung und die Übernahme von Leitungsverantwortung. Deshalb wird der Präsident der PPFK nicht mehr von FO oder RKZ, sondern von der SBK bestimmt.

3.10 Zahlreiche Beteiligte, unzählige Geschäfte, nicht bezifferbare Wirkungen

Leider ist es unmöglich, die Zahl und die Persönlichkeiten der Mitglieder der Mitfinanzierungsgremien, die oft über lange Jahre bereitgestellte Zeit, die Vielzahl von GEKI- und Fachgruppensitzungen, die Berge von Akten und Gesuchen, die Fülle der Traktanden und die viele Hintergrundarbeit sichtbar zu machen und angemessen zu würdigen.

Stellvertretend erwähnt seien immerhin die Präsident/innen der GEKI:

Präsidentinnen und Präsidenten der Gemischten Expertenkommission Inland FO/RKZ:

Dr. Hans Aepli

Dr. Karl Bauer

Dr. Walter Gut bis April 1990

Dr. Urs Josef Cavelti April 1990 bis April 1998

Margrit Huber-Staffelbach April 1998 bis April 1999

Werner Huber April 1999 bis Dezember 2010

Ebenso ist es unmöglich, auch nur annähernd aufzuzeigen, welches die Wirkungen der bereitgestellten Mittel für das Leben der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz waren: Von der grossen Subvention für das Sekretariat der SBK bis zum kleinen Beitrag für die romanische Übersetzung katechetischer Literatur, vom Liturgischen Institut der deutschsprachigen Schweiz bis zur Internet- und SMS-Seelsorge seelsorge.net etc. Wichtig waren und bleiben diese Beiträge nicht nur in finanzieller Hinsicht. Sie waren und sind Ausdruck des gemeinsamen Willens der Kirchenleitung und der Vertreterinnen und Vertreter der Steuerzahlenden und der Spendenden, pastorale und apostolische Initiativen verschiedenster Art zu fördern. Entsprechend wurden Beitragszusagen und erst recht Beitragserhöhungen immer auch als Anerkennung und Würdigung empfunden – und trotz der Versuche, Kürzungen oder gar Ausstiege sorgfältig zu gestalten und zu kommunizieren, wurden sie verständlicher Weise nicht nur als finanzielle Massnahme aufgefasst, sondern auch als Zurücksetzung der eigenen Sache und Institution empfunden.

4 Gerechtigkeit und Solidarität bei der Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel

Auf den ersten Blick kann man sich kaum etwas Technischeres und Langweiligeres vorstellen als die Erarbeitung eines Finanzierungsschlüssels für die Beiträge der römisch-katholischen Bevölkerung in den verschiedenen Kantonen und Halbkantonen an die RKZ. Eine Tabelle mit vielen Zahlenreihen, Prozentsätzen, komplizierten Formeln und unverständlichen Abkürzungen. Ein typisches Geschäft für Insider und Finanzexperten – würde man meinen. Aber der neue RKZ-Beitragsschlüssel, der 2011 beschlossen wurde und 2013 in Kraft tritt¹⁸, kann auch als Spiegelbild der finanziellen Situation und der Strukturen der katholischen Kirche in der Schweiz gelesen werden – und wird so auch für jene interessant, die kaum etwas von Zahlen und Finanzen verstehen.

4.1 26 höchst unterschiedliche Kantone und Halbkantone

Dass die RKZ ihre Beiträge nach Kantonen und nicht etwa nach Diözesen erhebt, ist Ausdruck einer typischen Eigenart des Schweizerischen Religionsrechts: Für die Regelung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften sind die Kantone zuständig. Aus diesem Grund existieren in der Schweiz nicht nur 26 unterschiedliche staatskirchenrechtliche Gesetzgebungen, sondern ebenso viele Formen der Kirchenfinanzierung. Zudem gibt es in den meisten Kantonen eine kantonalkirchliche Organisation, zu deren Auftrag unter anderem die Leistung von Beiträgen an überkantonale Aufgaben der Kirche gehört.

Ein Hinweis auf die sehr grossen Unterschiede zwischen diesen 26 Kantonen und Halbkantonen ist die für den RKZ-Schlüssel massgebliche Anzahl der römisch-katholischen Kantoneinwohnerinnen und –einwohner. Gemäss der Volkszählung 2000¹⁹ ist die kleinste kantonalkirchliche Organisation Appenzell Innerrhoden mit 11'888 Mitgliedern, die grösste Zürich mit 380'440, was einem Verhältnis von 1:32 entspricht. Die fünf mitgliederstärksten kantonalkirchlichen Organisationen und Diözesen²⁰ (ZH, LU, SG, TI, VS) umfassen 1'319'887 Mitglieder (43%), die fünf kleinsten (AI, GL, AR, SH, OW) 86'223 Mitglieder (3%), was etwa der Katholikenzahl im Kanton Graubünden oder Basel-Land entspricht.

Mit diesen Grössenunterschieden ist auch ein unterschiedlicher Organisationsgrad verbunden. Kleinere kantonalkirchliche Organisationen verfügen nur über minimale Verwaltungsstrukturen und sehr wenig Infrastrukturen wie Fachstellen, Spezialseelsorge-Angebote etc. Grössere haben einen eigenen Verwaltungsapparat und oft ausgebaute pastorale Angebote auf kantonaler Ebene.

¹⁸ Vgl. Reglement für den Beitragsschlüssel der RKZ vom 3. Dezember 2011 (<http://www.rkz.ch/upload/20111214084746.pdf>). Die folgende Darstellung bezieht sich bezüglich der Kriterien für die RKZ-Beiträge auf diesen revidierten Beitragsschlüssel. Die konkreten Finanzdaten jedoch stammen aus der FAKIR-Studie (s.u. Anm. 19) und der RKZ-Jahresrechnung 2011.

¹⁹ Die am 19. Juni 2012 publizierten Zahlen der Volkszählung (VZ) 2010 basieren auf einer Strukturhebung und dokumentieren lediglich die Religionszugehörigkeit der Personen ab 15 Jahren. Aus diesem Grund wird auf die Volkszählung 2000 verwiesen. Die Grössenverhältnisse, auf die es hier ankommt, haben sich nicht verändert (zur VZ 2000 siehe: Claude Bovay, Religionslandschaft in der Schweiz, Neuchâtel 2004. Zur VZ 2010 siehe: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/01.html>, besucht am 4.7.2012)

²⁰ In den Kantonen VS und TI bestehen keine kantonalkirchlichen Organisationen – sie sind in der RKZ durch die Diözesen Sitten und Lugano vertreten.

Neben diesen signifikanten Grössenunterschieden gibt es weitere Differenzen: Konfessionelle Zusammensetzung, kulturelle Prägung und Sprache, eher städtische oder ländliche Prägung, wirtschaftliche Situation und Leistungsfähigkeit etc.

4.2 Signifikante Differenzen bezüglich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Wie viel Geld die Kirchenangehörigen aus einem Kanton zur Verfügung stellen, hängt nicht zuletzt davon ab, wie gross die Finanzkraft der Bevölkerung ist. Der eidgenössische Ressourcenindex (RI) macht darüber Aussagen, die vom Bund auch für den staatlichen Finanzausgleich im Rahmen der «Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung» (NFA) genutzt werden. Die sehr unterschiedlichen ökonomischen Gesamtsituationen sind für die Planung und Finanzierung der kirchlichen Arbeit ein echtes Problem, zumal ein eigentlicher kirchlicher Finanzausgleich fehlt: Was finanziell stärkere Kantone als selbstverständlich ansehen, erscheint anderen als übertrieben, zwischen den Löhnen der kirchlichen Mitarbeitenden bestehen erhebliche Unterschiede und während manche kantonalkirchliche Organisationen ohne grössere Schwierigkeiten deutliche Beitragserhöhungen verkraften könnten, sind andere überall zum Sparen gezwungen.

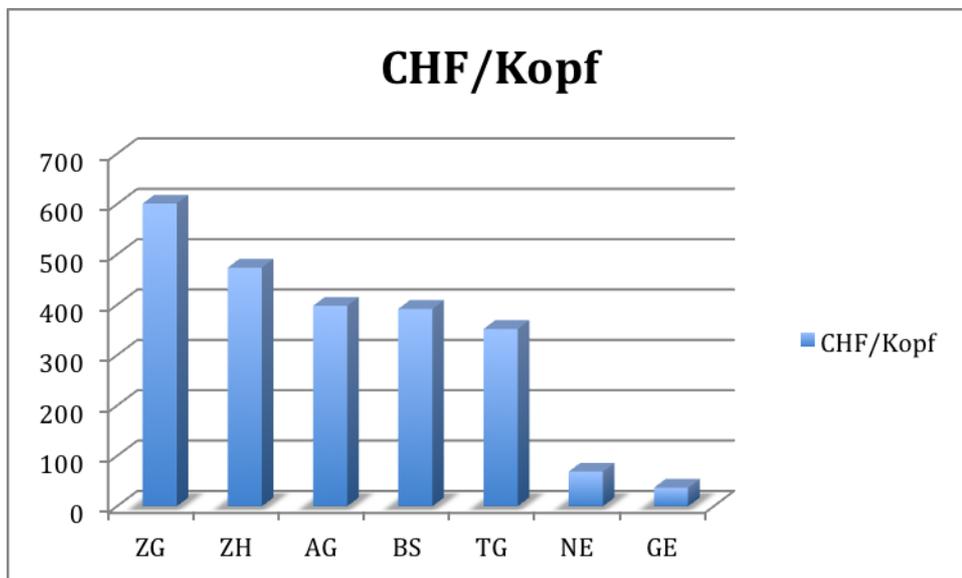
4.3 Unterschiedliche kirchliche Finanzkraft

Ein letzter Faktor, der bei der Berechnung der RKZ-Beiträge berücksichtigt wird, ist die «kirchliche Finanzkraft». Für seine Festlegung ist massgebend, wie viel Geld für die katholische Kirche aus Kirchensteuern natürlicher und juristischer Personen bzw. von freiwilligen Kirchenbeiträgen sowie in Form von Leistungen der öffentlichen Hand (Kantone und Gemeinden) pro Kopf zur Verfügung steht.

Vergleicht man die Pro-Kopf-Beiträge, die der Kirche in den einzelnen Kantonen zur Verfügung stehen, sind die Unterschiede unübersehbar. Dazu einige zufällige Beispiele: Zürich CHF 474; Thurgau CHF 352, Genf CHF 37. Eine ebenso deutliche Sprache sprechen die verfügbaren Gesamtmittel. Belaufen sich diese im Aargau mit 224'422 Katholiken auf ca. CHF 89.3 Mio., erreichen die freiwilligen Kirchenbeiträge im Kanton Neuenburg mit 62'386 Katholiken nur CHF 4.3 Mio. Das heisst, dass z.B. für eine Pfarrei mit 1'000 Katholikinnen und Katholiken im Kanton Neuenburg pro Jahr ca. CHF 69'000 zur Verfügung stehen, im Kanton Aargau aber CHF 398'000²¹; in Basel-Stadt sind es etwa CHF 392'000, im Kanton Zug CHF 601'000.²²

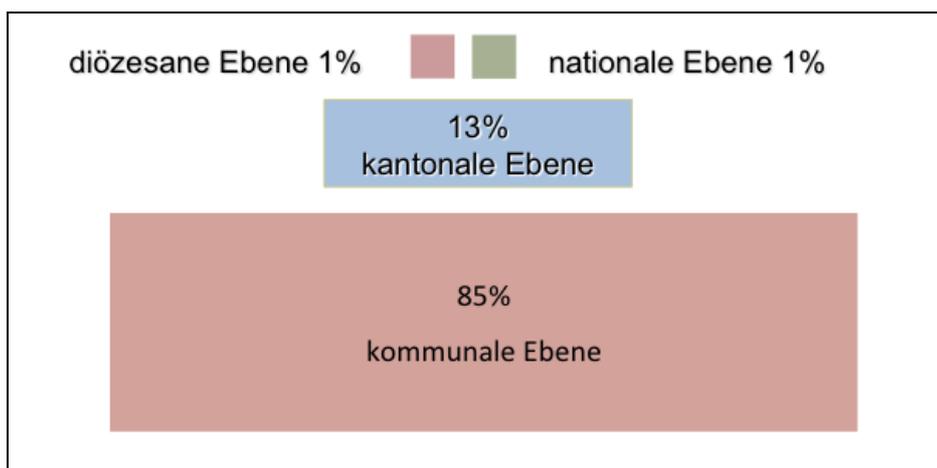
²¹ Vor Abzug der Aufwendungen für die kantonale über überkantonale Ebene.

²² Vgl. dazu Michael Marti/Eliane Kraft/Felix Walter, Dienstleistungen, Nutzen und Finanzierung von Religionsgemeinschaften in der Schweiz. Synthese des Projektes FAKIR (Finanzanalyse Kirchen) im Rahmen des NFP 58 «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft», Glarus 2010, 78. Diese erste umfassende Studie zur Finanzierung der Kirchen- und Religionsgemeinschaften in der Schweiz basiert auf dem Jahr 2007. Vgl. dazu näher: Daniel Kosch, Fakir untermauert den gesellschaftlichen Nutzen der Kirchen, in: SKZ 178 (48/2010) 821-822.



4.4 Schwache gesamtschweizerische Ebene

Ein letzter, keineswegs unwichtiger Aspekt des RKZ-Beitragsschlüssels ist der Gesamtbetrag, den er generiert. Die Zielsumme belief sich im Jahr 2011 auf CHF 8.8 Mio.²³, die effektiven Erträge auf CHF 8.3 Mio.²⁴. Dieser Betrag ist zu vergleichen mit dem Gesamtertrag an Kirchensteuern und Beiträgen der öffentlichen Hand, der sich für die katholische Kirche in der Schweiz auf ca. CHF 950 Mio. beläuft²⁵. Eine seit vielen Jahren geltende Faustregel besagt: Von 100% Kirchensteuern verbleiben ca. 80-90% auf kommunaler Ebene, 10-20% auf kantonaler und 1-2% stehen für überkantonale, diözesane oder gesamtschweizerische Aufgaben zur Verfügung.



²³ Der Lesbarkeit halber sind in diesem Abschnitt alle Zahlen gerundet.

²⁴ Die Differenz ergibt sich aus der Tatsache, dass manche Mitglieder sich nicht in der Lage sehen, den ganzen erwarteten Beitrag zu entrichten, und dass die Zielsumme unter Einschluss des Kantons Schwyz berechnet wird, obwohl die Schwyzer Kantonalkirche der RKZ nicht angehört und lediglich einen Solidaritätsbeitrag leistet.

²⁵ Vgl. dazu Marti/Kraft/Walter (Anm. 21), 29-33.

Von diesen CHF 8,3 Mio. stammen knapp Fr. 4.4 Mio. (53%) von den fünf grössten Beitragszahlenden (ZH, SG, LU, AG, VD). Die fünf kleinsten (AI, AR, GL, SH, OW) leisten gemeinsam Beiträge von rund Fr. 220'000 (2,5%). Vergleicht man die Pro-Kopf-Belastungen, so ergibt sich bei einem Mittelwert von ca. Fr. 2.70 eine Spannweite zwischen ca. Fr. 6.10 (ZG) und Fr. 1.70 (VS).

4.5 Fazit

Eine sorgfältige Auswertung des Beitragsschlüssels für die RKZ vermittelt wichtige Einblicke in das schweizerische System der Kirchenfinanzierung. Dieses ist geprägt:

- Von der Vielfalt der Kantone bezüglich Grösse und Anzahl Kirchenmitglieder;
- Von erheblichen Differenzen, was die kirchliche Finanzkraft betrifft, wobei sich die gesetzliche Regelung der Kirchenfinanzierung (bzw. das geschichtlich gewachsene Verhältnis zwischen Staat und Kirche) deutlich stärker auswirkt als die unterschiedliche Wirtschaftskraft;
- Von einer starken Konzentration der finanziellen Mittel auf der kommunalen (80-90%) und auf der kantonalen Ebene (10-20%), während die überkantonale Ebene (Diözesen, nationale Ebene) mit 1-2% sehr schwach dotiert ist. Zum Vergleich: Die Einnahmen der öffentlichen Hand gingen 1999 zu 29% an die 2900 Gemeinden, zu 33% an die 26 (Halb-)Kantone und zu 38% an den Bund.

5 Das Miteinander kirchlicher und staatskirchenrechtlicher Strukturen als Chance und Herausforderung

Wie bereits erwähnt, fand in der Zeit während und nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil eine starke Weiterentwicklung der staatskirchenrechtlichen Strukturen, insbesondere auf kantonaler Ebene, statt.²⁶ Diese Entwicklung wurde auch von Seiten der Bischöfe überwiegend positiv wahrgenommen – sie eröffnete einerseits Räume für die Mitverantwortung sämtlicher Mitglieder des Gottesvolkes an der Gestaltung des kirchlichen Lebens, stärkte andererseits die gesellschaftliche Präsenz der Kirche und erschloss für die Pastoral neue Möglichkeiten, sei es in der Kategorial- und Spezialseelsorge, sei es in der Bildungsarbeit oder auch im Bereich von Kommunikation und Medien, für welche die angestammten gemeindlichen Strukturen zu kleinräumig sind, weshalb kantonale und überkantonale Organisationen und Finanzierungsmöglichkeiten eine unerlässliche Voraussetzung darstellen, um in diesen Feldern aktiv zu werden. Notwendig wurde diese Entwicklung auch deshalb, weil der Milieu- und Verbandskatholizismus in die Krise kam und die Zahl der Priester und Ordensleute kleiner wurde. Mit Kirchensteuermitteln finanzierte und professionell als Fachstellen oder Institute organisierte Strukturen kompensierten diese zuvor tragenden Säulen des Schweizer Katholizismus.²⁷

²⁶ Vgl. dazu Cavelti (Anm. 4); Ders., Dualismus und Zuordnung im Staatskirchenrecht. Änderung in der Stellung der katholischen Kantonalkirchen, in: Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (Hg.), Weiterentwicklung des Staatskirchenrechts, Zürich 2008, 37-53.

²⁷ Vgl. dazu nur: Altermatt, U., Katholizismus und Moderne. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1989; Altermatt, U., Konfession Nation und Rom. Metamorphosen im schweizerischen und europäischen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts, Frauenfeld 2009; Weibel, R., Die Transformation des Schweizer Katholizismus als Ausdifferenzierung, in: SZRKG 99 (2005) 61-77; Weibel, R., Entwicklungen in der Schweiz seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Gatz, E., Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem

Allerdings war das Miteinander kirchlicher und staatskirchenrechtlicher Strukturen nicht immer spannungsfrei, was sich in den Diskussionen und in der Tätigkeit der RKZ, ihrer Mitglieder und in den Beiträgen prägender Exponenten zum Staatskirchenrecht niederschlug. Die historische Aufarbeitung dieser Entwicklungen unter staatskirchenrechtlicher und kirchenpolitischer Hinsicht steht noch aus. Im Sinne von «Blitzlichtern» sei an folgende Ereignisse und Personen erinnert:

5.1 Die causa Haas und die Frage der Bischofswahlen in der Schweiz

Die Ernennung von Wolfgang Haas zum Koadjutor mit Nachfolgerecht (1988) und zum Bischof der Diözese Chur (1990) provozierte wohl einen der tiefgreifendsten Konflikte in der jüngsten schweizerischen Kirchengeschichte. Ihre «Beschwichtigung», die den Namen einer wirklichen Konflikt-Lösung und nachhaltigen Konflikt-Verarbeitung leider nicht verdient, erfolgte in zwei Schritten: In der Ernennung zweier Weihbischöfe (Peter Henrici und Paul Vollmar, 1993) und in der Ernennung von Wolfgang Haas zum Erzbischof der eigens neu geschaffenen Erzdiözese Vaduz (1997). Die RKZ reagierte auf die Krise insbesondere mit der Erarbeitung und Veröffentlichung eines Expertenberichts zu den «Bischofswahlen in der Schweiz».²⁸ Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang das unermüdliche Engagement des langjährigen Geschäftsführers und späteren Präsidenten der RKZ, Moritz Amherd. Dokumentiert sei es lediglich mit dem prägnanten Titel des 1991 von ihm herausgegebenen Buches: «Wolfgang Haas: Bischof ohne Volk – Volk ohne Bischof»²⁹

5.2 Urs Josef Cavelti und die Weiterentwicklung des Staatskirchenrechts

Viele Präsidenten und Sekretäre bzw. Verwalter kantonalkirchlicher Organisationen und damit viele Delegierte und Exponenten der RKZ haben mit kirchen- und staatskirchenrechtlichen Veröffentlichungen, mit Gutachten und durch aktive Mitarbeit bei kantonalen gesetzgeberischen Vorhaben oder bei der Weiterentwicklung des kirchlich-körperschaftlichen Rechts massgeblich zur Weiterentwicklung, zur rechtlichen Vertiefung und zur praktischen Handhabung des Staatskirchenrechts in der Schweiz beigetragen. Sie alle zu würdigen und ihre Veröffentlichungen zu dokumentieren wäre eine eigene, grosse Arbeit.

Stellvertretend sei Urs Josef Cavelti genannt, dessen Beiträge zur Weiterentwicklung des Staatskirchenrechts nach wie vor aktuell sind. Die RKZ hat 2008 in St. Gallen ein Symposium zu seinen Ehren veranstaltet und in der entsprechenden kleinen Publikation ein bisher unveröffentlichtes Referat aus dem Jahr 1999 zugänglich gemacht. Schon Stichworte aus den Überschriften lassen die Stossrichtung seines Engagements erkennen: «Dynamik der Religionsfreiheit», «Entwicklungen im kantonalen Staatskirchenrecht», «Angefochtene Kantonalkirchen», «Notwendig zu erneuernde Partnerschaft», «Mehr Gespräche zur Koordination in Pastoralanliegen», «Struktureller Nachholbedarf für Kantonalkirchen», «Differenzierende Solidarität gesamtschweizerisch», «gemeinsame Strategie be-

Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. VIII, Laien in der Kirche, Freiburg im Breisgau 2008, 379-442; Weibel, R., Neue kirchliche Entwicklungen in der Schweiz nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, in: Bedouelle, G./Delgado, M., La réception du Concile Vatican II par les théologiens suisses. Die Rezeption des II. Vaticanums durch Schweizer Theologen, Freiburg 2011, 179-198.

²⁸ Alois Riklin u.a., Bischofswahlen in der Schweiz. Expertenbericht im Auftrag der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz, Zürich 1992.

²⁹ Amherd, M., Wolfgang Haas: Bischof ohne Volk – Volk ohne Bischof, Zürich 1991.

züglich des Kirchenaustritts». Ihm ist auch die prägnante Formulierung der Maxime zu verdanken: «Im staatskirchenrechtlichen Bereich ist jeder Entscheid an pastoralen Notwendigkeiten zu messen».³⁰

5.3 Alois Odermatt, die Revision der Bundesverfassung und die Streichung des Bistumsartikels

Obwohl die Regelung der Beziehungen von Staat und Kirche in der Schweiz seit jeher in die Zuständigkeit der Kantone fällt, sind die einschlägigen religionsverfassungsrechtlichen Aussagen der «Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft» für die Ausgestaltung der Beziehungen von Kirche(n) und Staat in den verschiedenen Kantonen von grosser Bedeutung. Die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der römisch-katholischen kantonalen kirchlichen Körperschaften im Prozess der Revision dieser Bundesverfassung und die damit verbundene Absprache mit der SBK und mit den anderen öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen war eine zentrale Aufgabe der RKZ in den Jahren der Revision, der das Schweizer Volk am 18. April 1999 zustimmte. Die Rolle der RKZ bei der Ausformulierung der wichtigen Artikel 15 (Glaubens- und Gewissensfreiheit) und 72 (Kirche und Staat) müsste wiederum im Detail analysiert werden. Hier kann nur festgehalten werden, dass es die RKZ war, welche vorschlug, die kantonale Zuständigkeit in Artikel 72 explizit festzuhalten. Zweifellos hatte der damalige Geschäftsführer der RKZ, vielleicht gerade weil er nicht Jurist, sondern Historiker und Theologe war, die wichtige Aufgabe, die unterschiedlichen Interessenlagen und Sichtweisen zum Ausgleich zu bringen und Grundlagen- wie Hintergrundarbeit dafür zu leisten, dass die RKZ ihre Sicht auf gute Art einbringen konnte.

Parallel und im Nachgang zu dieser Verfassungsrevision war eine heikle Frage zu klären: Der Umgang mit dem damals einzig verbliebenen konfessionellen Ausnahmeartikel in der Bundesverfassung, der besagte: «Bistümer dürfen nur mit Genehmigung des Bundes errichtet werden» (BV 1999, Art. 72 Abs. 3, aufgehoben am 10. Juni 2001). Die RKZ nahm in dieser Frage – nach intensiven internen Debatten und teils schwierigem Dialog mit der SBK – eine differenzierte Haltung ein, die von manchen als «Gegensatz» zur SBK fehlinterpretiert wurde. Zentrale Anliegen waren der RKZ die Wahrung der kantonalen Zuständigkeit für die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche sowie ein kluges Vorgehen mit dem Ziel «Schritte zur Aufhebung des Bistumsartikels (zu) unternehmen», wie Alois Odermatt seinen Beitrag überschrieb, den er in Absprache mit Peter Plattner, dem staatskirchenrechtlich sehr interessierten damaligen Präsidenten der RKZ, verfasste und der in in der einschlägigen Publikation zum «Religionsrecht der neuen Bundesverfassung» veröffentlicht wurde.³¹

³⁰ Vgl. dazu: Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (Hg.), Weiterentwicklung des Staatskirchenrechts. Aktuelle Herausforderungen im Licht der Denkanstösse von Urs Josef Cavelti, Gossau 2008; Kosch, D., Denkanstösse von Urs Josef Cavelti zur Weiterentwicklung des Staatskirchenrechts, in: ders., Demokratisch – solidarisch – unternehmerisch. Organisation, Finanzierung und Management der katholischen Kirche in der Schweiz (FVRR 19), Zürich 2007, 85-153.

³¹ Odermatt, A., «Schritte zur Aufhebung des Bistumsartikels unternehmen». Die Position der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) in der Diskussion über den Genehmigungsvorbehalt des Bundes bei der Errichtung neuer Bistümer, in: Pahud de Mortanges, R. (Hg.), Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung. Le droit des religions dans la nouvelle Constitution fédérale (FVRR 10), Freiburg 2001, 105-122.

Zur Streichung des Bistumsartikels aus historischer Sicht s. Delgado, M., Vom Kulturkampf zur Religionsfreiheit im Zeitalter der Ökumene, der religiösen Pluralisierung und der Wiederkehr der Religion, in: Bernhardt, R./Kuhn, T.K. (Hg.), Religionsfreiheit. Schweizerische Perspektiven, Zürich 2007, 37-68, 45-53.

5.4 Der Fall Röschenz und die gemeinsame Erklärung von SBK und RKZ

Als letztes Blitzlicht auf das stetige Bemühen der RKZ, mit der SBK ein partnerschaftliches und einvernehmliches, von Verhandeln und Vereinbaren geprägtes Verhältnis zu pflegen, sei die gemeinsame Erklärung von SBK und RKZ aus dem Jahr 2008 genannt.³² Ihr Wortlaut ist unspektakulär:

Im Rahmen des seit einigen Jahren intensivierten Dialogs haben sich die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) und die Römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) über gemeinsame Anliegen verständigt:

Gleichstellung von Frauen und Männern

In der katholischen Kirche in der Schweiz sind Frauen bereits an führender Stelle tätig. Dies gilt es vermehrt sichtbar und bewusst zu machen. Andererseits kann man nicht darüber hinwegsehen, dass die Frauen in den Räten und Kommissionen auf allen Ebenen untervertreten sind. SBK und RKZ verpflichten sich deshalb, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen darauf zu achten, dass die Frauen in den Leitungs-, Fach- und Beratungsgremien angemessen vertreten werden.

Wahrung der Zuständigkeiten

Die Doppelstruktur von kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Organen erfordert deren Zusammenwirken in gemeinsamen Belangen, insbesondere bei der Anstellung und Entlassung von Personal, das für seine Tätigkeit der Beauftragung durch den Bischof bedarf. Konflikte aufgrund von Kompetenzüberschreitungen belasten die Zusammenarbeit und schaden der Glaubwürdigkeit der Kirche. RKZ und SBK rufen deshalb zur Wahrung des geltenden Rechts und zum Dialog im Falle von Schwierigkeiten auf.

Verbesserung der Kenntnisse über die Strukturen

In der Schweiz sind die Strukturen der katholischen Kirche komplex und schwierig zu verstehen. Doch ist ihre Kenntnis unabdingbar für eine fruchtbare Zusammenarbeit, sei es für die Mitglieder staatskirchenrechtlicher Behörden und kirchlicher Räte, sei es für die Seelsorgenden. RKZ und SBK begrüßen alle Bildungsangebote auf diesem Gebiet und sind bereit, solche bei Bedarf zu unterstützen.

Vermehrte Zusammenarbeit und finanzielle Solidarität

Der gesellschaftliche Wandel, die veränderten Lebensgewohnheiten und die Anpassung pastoraler Strukturen erfordern eine verstärkte Präsenz der Kirche und zusätzliche finanzielle Mittel auf übergemeindlicher, diözesaner, sprachregionaler und gesamtschweizerischer Ebene. Damit die Kirche auf allen Ebenen angemessen präsent sein kann, rufen die SBK und die RKZ zur Zusammenarbeit und zu grosszügiger Solidarität auf. Bei der Suche nach Lösungen sind den unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten und einem zielgerichteten Mitteleinsatz Rechnung zu tragen.

Brisanter und aussagekräftiger wird der Text vor dem Hintergrund seiner Entstehungsgeschichte. Auslöser waren einerseits der schwere und medial noch verstärkte Konflikt zwischen dem damaligen Bischof von Basel und heutigen Kardinal Kurt Koch, und dem Pfarrer bzw. der Kirchgemeinde von Röschenz. Kern des Rechtsstreites war die Weigerung der Kirchgemeinde, auf den Entzug der bischöflichen Missio mit der Entlassung des Pfarrers zu reagieren und so die kirchliche Zuständigkeitsordnung zu wahren.³³ Ebenfalls in diese Zeit fiel die Initiative von Reformkatholiken zu einem

³² <http://www.rkz.ch/upload/20090411160629.pdf>.

³³ Der Konflikt führte zu zahlreichen Artikeln und Publikationen. Vgl. nur Brosi, U., Fallstudie Röschenz, in: Gerosa/Müller (Anm. 42), 200-208; Cattaneo, A., Lehren aus dem Fall Röschenz, in: Gerosa/Müller (Anm. 42) 209-216; Gut, W., Fehlender

sogenannten «Luzerner Manifest», das forderte, dass «Frauen und Männer, unabhängig von Zivilstand und sexueller Ausrichtung, Zugang zu allen kirchlichen Ämtern erhalten sollen». Es forderte die Kirchgemeinden auf, «Frauen und Männer in pastorale Leitungsfunktionen zu wählen, die der Gemeinde persönlich, fachlich, spirituell und sozial kompetent zu dienen vermögen», ohne der kirchlichen Zuständigkeitsordnung Rechnung zu tragen.³⁴

Vor diesem Hintergrund gelesen, erhält die gemeinsame Erklärung von SBK und RKZ ein klareres Profil: Die Probleme sind gemeinsam zu lösen, Konflikte nicht mit Prozessen und medialen Kontroversen sondern im Dialog auszutragen, und auch berechtigte Reform- bzw. Veränderungsanliegen sind gemeinsam voranzubringen, zumal die Vertretung von Frauen in Führungspositionen keineswegs nur in den kanonisch verfassten, sondern auch in den staatskirchenrechtlichen Strukturen oftmals zu wünschen übrig lässt. In diesem Zusammenhang kann nicht unerwähnt bleiben, dass an der Ausarbeitung der Erklärung nicht nur der damalige Bischof Kurt Koch³⁵, der sich intensiv und kritisch mit staatskirchenrechtlichen Fragen auseinandergesetzt hat, sondern mit Gabriele Manetsch auch die erste Frau massgeblich beteiligt war, die das Präsidium der RKZ innehatte.³⁶

5.5 Positionspapiere aus den letzten Jahren

Wie wichtig der RKZ das Anliegen eines guten Miteinanders von kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Gremien nicht nur für das eigene Handeln, sondern für die Kirche in der Schweiz insgesamt ist, lässt sich an ihren Positionspapieren aus den letzten Jahren ablesen. Sie sind konsequent vom Bemühen geprägt, nicht nur die staatskirchenrechtlichen Regelungen und Kompetenzen zu berücksichtigen, sondern auch dem kirchenrechtlichen Rahmen und insbesondere den pastoralen Herausforderungen Rechnung zu tragen. Erwähnt seien wenigstens die Überschriften:

Respekt gegenüber der Kirchen- und Religionsfreiheit, Beilage zur SKZ 176 (11/2008), I-XV; Hafner, F./Brosi, U., Bischöfliche Personalentscheide und Landeskirchliches Recht. Gutachten, herausgegeben von der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft, Basel 2007; Winzeler, C., Ein Kirchenkonflikt in der katholischen Schweiz. Bemerkungen zum Fall «Röschenz», in: ZevKR 53 (2008) 341-351.

³⁴ <http://www.luzerner-manifest.ch/manifest.html>.

³⁵ Vgl. nur: Koch, K., Kirche an der Schwelle zum dritten Jahrtausend, in: SKZ 167 (1999) 702-709 und 722-225; Koch, K., Staatskirchenrechtliche Systeme und katholische Ekklesiologie, in: SKZ 168 (2000) 542-555; Koch, K., I sistemi di diritto ecclesiastico nella Svizzera tedesca e l'ecclesiologia del Concilio Vaticano II. Un'analisi teologica della situazione attuale, in: *Ius Ecclesiae* 13 (2001) 49-70; Koch, K., Ekklesiologische und staatskirchenrechtliche Fragestellungen im Bistum Basel, in: SJKR/ASDE 13 (2008) 23-58 (französische Übersetzung: Koch, K., *Ecclesiologie et droit public ecclésiastique – problèmes rencontrés dans le diocèse de Bâle*, in: Gerosa, L./Pahud de Mortanges, R., *Eglise catholique et Etat en Suisse* (FVRR 25), Zürich 2010, 79-119).

Zur kritischen Auseinandersetzung mit den Positionen von Kurt Koch s. Ambühl, H., Staatskirchenrechtliche Strukturen versus konziliare Ekklesiologie?, in: SKZ 168 (2000) 447-451; Ambühl, H., Staatskirchenrechtliche Strukturen: Gefahr oder Chance für die katholische Kirche in der Schweiz?, in: Küng, H. (Hg.), *Für Freiheit in der Kirche*. Herbert-Haag-Preis 2001 (Praktische Theologie im Dialog 22), Freiburg 2002, 9-17; Kosch, D., Was macht Sinn im Gespräch zwischen Kirchenrecht und Staatskirchenrecht? 27 Annäherungen an die gemeinsame Mitte, in: Liggerstorfer, R., *Was macht Sinn?* (FS K. Koch), Freiburg 2010, 89-101.

³⁶ Wegen dem «Fall Röschenz» verzögerte sich die Veröffentlichung der Erklärung leider um Monate, weshalb sie seitens der RKZ von Gabriele Manetsch's Nachfolger, Georg Fellmann, unterzeichnet ist.

- Zusammenarbeit zwischen kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Instanzen bei schwierigen Personalentscheiden (20. Juni 2008)³⁷
- Glaube, Kirchengliederung und finanzielle Solidarität gehören zusammen. Bericht und Empfehlungen zum «partiellen Kirchaustritt» (8. September 2009)³⁸
- Äusserungen und Interventionen staatskirchenrechtlicher Gremien zu pastoralen Fragen (3. Dezember 2011)³⁹
- Eintreten für Zusammenarbeit und Solidarität im Dienst einer glaubwürdigen und zeitgemässen Kirche. Strategie der RKZ 2012-2015 (22./23. Juni 2012)⁴⁰

6 Staatskirchenrecht, Kirchenfinanzierung, und Kirchenmanagement als Kernkompetenzen

Wie bereits erwähnt, hat die RKZ im Rahmen einer Standortbestimmung und Aktualisierung ihres Statuts und ihrer Organisation beschlossen, sich als Kompetenzzentrum für die drei Bereiche Staatskirchenrecht, Kirchenfinanzierung, und Kirchenmanagement zu positionieren. Ihre Kompetenz in diesen Bereichen verdankt die RKZ einerseits eigener praktischer Erfahrung, andererseits einer anwendungsorientierten theoretischen Auseinandersetzung mit der Materie und drittens der Zusammenarbeit mit Institutionen, die auf diese Bereiche spezialisiert sind.

6.1 Staatskirchenrecht

Als Dachverband der nach staatlichem Religionsverfassungsrecht verfassten kantonalkirchlichen Körperschaften (und vergleichbarer Organisationen, wo es keine öffentlichrechtlich anerkannten Körperschaften gibt) kommt die RKZ nicht umhin, sich mit den damit verbundenen rechtlichen Fragen zu befassen. Neben dem bereits thematisierten Verhältnis von kanonisch und staatskirchenrechtlich verfassten Strukturen gehören die Themen «(partieller) Kirchaustritt», «Kirchensteuern (insbesondere juristischer Personen)» und «Zukunft der öffentlichrechtlichen Anerkennung» angesichts ihrer Infragestellung durch konservative kirchliche Kreise, aber auch angesichts zunehmender Kirchendistanzierung und religiöser Pluralisierung der Gesellschaft zu den «Dauerbrennern».

Ihre staatskirchenrechtliche Kompetenz verdankt die RKZ nicht zuletzt einer langjährigen Zusammenarbeit mit dem Institut für Religionsrecht (ehemals «Institut für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht» der Universität Freiburg und mit dem Lehrstuhl für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der theologischen Fakultät der Universität Luzern. Mit beiden Institutionen bestehen seit vielen Jahren Leistungsvereinbarungen – und mehrfach wurde insbesondere das Institut für Religionsrecht mit der Erstellung von Gutachten und Dokumentationen beauftragt. Dabei reicht das Themenspektrum vom (partiellen) Kirchaustritt über die Erhebung der Religionszugehörigkeit im Rahmen der Volkszäh-

³⁷ <http://www.rkz.ch/upload/20090911123711.pdf>

³⁸ <http://www.rkz.ch/upload/20091210121048.pdf>

³⁹ <http://www.rkz.ch/upload/20111209083053.pdf>

⁴⁰ <http://www.rkz.ch/upload/20120625140102.pdf>

lung und die Dokumentation der Selbstverständnisse der kantonalkirchlichen Körperschaften bis zur Frage der rechtlichen Beurteilung der Kirchensteuern für juristische Personen.⁴¹

Zum Engagement der RKZ in diesem Bereich gehören ferner die regelmässige Unterstützung von einschlägigen Publikationen⁴² und Tagungen, die Information und Weiterbildung der Delegierten der RKZ im Rahmen der thematischen Teile der Plenarversammlungen oder jüngst die finanzielle, aber auch redaktionelle Unterstützung der Veröffentlichung der Akten der Tagung «Katholische Kirche und Staat in der Schweiz» vom November 2008, die von der Schweizer Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit dem Heiligen Stuhl organisiert worden war.⁴³

6.2 Kirchenfinanzierung

Dass Finanzierungsfragen zum Alltagsgeschäft der RKZ und ihrer Mitglieder gehören, bedarf keiner weiteren Erläuterung mehr. Erstaunlich ist eher, dass die katholische Kirche in der Schweiz sehr wenig über ihre Finanzen weiss. Viele Aussagen beruhen bis vor wenigen Jahren auf Annäherungen.⁴⁴ Eine erste systematische Analyse erfolgte im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» (NFP 58). Das Projekt «Dienstleistungen, Nutzen und Finanzierung von Religionsgemeinschaften in der Schweiz» fand unter dem Kürzel «FAKIR» (Finanzanalyse Kirchen) einige öffentliche Beachtung, lieferte es doch zum ersten Mal schweizweit vergleichbares und verlässliches Zahlenmaterial. Zudem beschränkt es methodisch Neuland, erhob es doch in Fallstudien einerseits die Verteilung der Mittel auf die unterschiedlichen Dienstleistungsangebote und ermittelte im Gegenzug die «Zahlungsbereitschaft», so dass ein Vergleich von Kosten und Nutzen wenigstens ansatzweise möglich wurde.⁴⁵ Katholischerseits war es in erster Linie die RKZ, welche für die Projektverantwortlichen Ansprechpartnerin war. Sie brachte einerseits ihr Wissen und ihre guten Dienste im Dialog mit den kantonalkirchlichen Organisationen ein, profitierte an-

⁴¹ Vgl. dazu www.rkz.ch → Staatskirchenrecht und Religionsrecht, sowie → Downloads.

⁴² Stellvertretend seien die beiden von den unterstützten Instituten herausgegebenen Reihen genannt: «Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht» (FVRR, herausgegeben von Prof. René Pahud de Mortanges) und «ReligionsRecht im Dialog» (herausgegeben von Prof. Adrian Loretan).

⁴³ Zur Tagung vgl. den Bericht von Kosch, D., - Katholische Kirche und Staat in der Schweiz – Rückblick auf die Tagung vom 3./4. November 2008 in Lugano, in: SJKR/ASDE 13 (2008) 209-221. Die Publikation der Akten erfolgte dreisprachig: Gerosa, L. (Hg.), Chiesa Cattolica e Stato in Svizzera. Atti del Convegno della Conferenza dei Vescovi Svizzeri, Lugano, 3-4 novembre 2008, Locarno 2009; Gerosa, L./Müller, L. (Hg.), Katholische Kirche und Staat in der Schweiz (Kirchenrechtliche Bibliothek 14), Wien 2010; Gerosa, L./Pahud de Mortanges, R., Eglise catholique et Etat en Suisse (FVRR 25), Zürich 2010.

⁴⁴ Vgl. Odermatt, A., Kirchensteuern in der Schweiz, in: Una Sancta 3/1998, 257-264; Kosch, D., Demokratisch – solidarisch – unternehmerisch. Organisation, Finanzierung und Management in der katholischen Kirche in der Schweiz (FVRR 19), Zürich 2007, 155-179.

⁴⁵ Marti, M./Kraft, E./Walter, F., Dienstleistungen, Nutzen und Finanzierung von Religionsgemeinschaften in der Schweiz. Synthese des Projektes FAKIR (Finanzanalyse Kirchen) im Rahmen des NFP 58 «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft», Glarus 2010; frz.: Dies., Prestations, utilité et financement de communautés religieuses en Suisse. Synthèse du projet FAKIR (analyse financière des Eglises) réalisé dans le cadre du PNR 58 «Collectivités religieuses, Etat et société», Glarus 2010.

derseits aber auch selbst von den Forschungsergebnissen, spielten diese doch bei der Revision des Schlüssels für die Verteilung der Mitgliederbeiträge eine wichtige Rolle.

6.3 Kirchenmanagement

Wer sich mit finanziellen und organisatorischen Fragen befasst, Projekte und Organisationen unterstützt und im Kontext gesellschaftlicher und kirchlicher Umbrüche darüber entscheiden muss, welche Bedürfnisse und Begehren Priorität haben, ist de facto schon mitten in Fragestellungen, die heute auch dort unter dem Begriff «Management» zusammengefasst wurden, wo dies früher nicht der Fall war: Gesundheits-Management, Sozial-Management, Non-Profit-Management, Kultur-Management etc. Schon in den 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts riefen das Fastenopfer und die RKZ gemeinsam eine Arbeitsgruppe «Management» ins Leben, die sich primär mit der Frage befasste, wie der Mitteleinsatz und die Steuerung der mitfinanzierten Institutionen unter Management-Gesichtspunkten optimiert werden könne. Diese Reflexionen standen nicht nur unter dem Druck, haushälterisch mit den anvertrauten Spenden- und Steuergeldern umzugehen, sondern auch unter dem Anspruch, diese wirkungsorientiert einzusetzen und dabei Kriterien und Steuerungsmechanismen zur Geltung zu bringen, die sich z.B. bei Entwicklungsprojekten in den Ländern des Südens oder bei kunden- und wirkungsorientierten Reformen in der öffentlichen Verwaltung bewährt haben.

Dieses Vorhaben konkretisierte sich in der «Agenda Leistungsvereinbarungen»⁴⁶. Schon terminologisch zeigte sich die Nähe zum «New Public Management», in dem die Begriffe «Leistungsvereinbarung» oder «Leistungsauftrag» eine wichtige Rolle spielen. Entsprechend wurde die «wirkungsorientierte Verwaltungsführung» (WOF) als «wirkungsorientierte Pastoral» (WOP) adaptiert, freilich nicht ohne sich auch über die Besonderheiten des kirchlichen Handelns Rechenschaft abzulegen und die theologischen Fragen in diesem Zusammenhang zu bedenken, gehört doch das Unverzweckte, voraussetzungslos Geschenkte, weder Plan- noch Machbare ganz wesentlich zum christlichen Gottesbild, wie es in der Botschaft und im Wirken Jesu oder auch in der Erfahrung des Heiligen Geistes manifestiert, der weht, wo er will.⁴⁷

Überzeugt von der Notwendigkeit, Frauen und Männer in kirchlichen oder staatskirchenrechtlichen Führungspositionen mit den spezifischen Herausforderungen des Kirchenmanagements vertraut zu machen und in diesem Bereich weiter zu bilden, bietet die RKZ seit 2010 gemeinsam mit dem auf das Management von Non-Profit-Organisationen spezialisierten Verbandsmanagement-Institut der Universität Freiburg (VMI) einen «Basislehrgang Kirchenmanagement» an, der 2012 bereits zum dritten Mal durchgeführt wird.

⁴⁶ Über die Art und Weise, wie die RKZ und das Fastenopfer das Instrument der Leistungsvereinbarungen einsetzen, gibt insbesondere der entsprechende Leitfaden Auskunft: <http://www.rkz.ch/upload/20091002145321.pdf>; vgl. auch die Darstellung auf der Webseite der rkz: www.rkz.ch → Kompetenzzentrum → Kirchenmanagement.

⁴⁷ Zu praktischen und theoretischen Fragen des Kirchenmanagements, wie sie sich insbesondere im Kontext der Tätigkeit der RKZ und der Mitfinanzierung ergeben, vgl. Kosch, D., *Demokratisch – solidarisch – unternehmerisch. Organisation, Finanzierung und Management in der katholischen Kirche in der Schweiz* (FVRR 19), Zürich 2007, bes. 199-243, sowie die einschlägigen Referate unter <http://www.rkz.ch/index.php?na=31,0,0,0,d&pw=k76m>.

7 Projekte im Spannungsfeld von Gestaltung und Unvorstellbarkeit der Zukunft

Obwohl die RKZ sich primär unter finanziellen, administrativen und rechtlichen Gesichtspunkten mit der Situation und Zukunft der Kirche befasst, kommt sie nicht umhin, sich mit grundsätzlichen Fragen zum gesellschaftlichen Umfeld und zur Zukunft der Kirche zu befassen. Sie hat deshalb stets den Austausch und die Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Pastoralsoziologischen Institut in St. Gallen (SPI) gesucht, das sich schwerpunktmässig mit diesen Themen befasst, und das wohl nicht zufällig unter aktiver Beteiligung des Staatskirchenrechtlers Urs Josef Cavelti gegründet wurde, der auch einmal die RKZ präsidierte.

7.1 ... wenn nichts bleibt, wie es war

Im Sinne eines Ausblicks auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen für die RKZ sei abschliessend auf eine neue, dem soziologisch geschärften Blick des SPI nahestehende Publikation hingewiesen. Sie stammt vom österreichischen Pastoraltheologen Rainer Bucher und trägt den Titel «... wenn nichts bleibt, wie es war».⁴⁸ Dieses Buch beschreibt eindringlich das qualitativ Neue unserer Zeit und seine Folgen für die Kirche: Die Zukunft ist unabsehbar und unplanbar geworden. «Was wir heute planen, wird die Zukunft mitbestimmen, aber wie, wissen wir nicht».⁴⁹ «Wir erleben den Beginn einer <liquid church>».⁵⁰ Zwar vertritt Rainer Bucher mit guten Gründen die Auffassung, dass «der Rettungsschirm staatlicher Protektion ... noch (hält) und ... aller Voraussicht nach auch noch einige Zeit halten (wird), trotz offenkundig schwindender Anteile der christlichen Kirchen am religiösen Markt».⁵¹

Aber seine Zeitdiagnose lässt deutlich erkennen, dass sich auch diesbezüglich tiefgreifende Umbrüche abzeichnen:

«Der zentrale Befund im Feld des Religiösen dürfte sein, dass sich Religion offenbar zunehmend nach jenem Muster vergesellschaftet, nach dem in dieser Gesellschaft immer mehr Lebensbereiche organisiert werden: nach den Mustern und Regeln des Marktes.»⁵² «Kirchliche Institutionen geraten damit unter den permanenten Zustimmungsvorbehalt ihrer eigenen Mitglieder.»⁵³

Was die Kirchenfinanzierung betrifft, hat das folgende Konsequenzen:

- a) Wer nicht mehr zustimmen oder dabei sein mag, tritt aus. Die Kirche kann das weder verhindern noch wirksam sanktionieren und die früher starke soziale Kontrolle hat an Bedeutung verloren.
- b) Kosten-Nutzen-Überlegungen gewinnen im Zusammenhang mit der Kirchenmitgliedschaft an Bedeutung. Sie zahlen so lange Kirchensteuer, als sie den Eindruck haben, davon einen Nutzen zu ha-

⁴⁸ Bucher, R., «... wenn nichts bleibt, wie es war». Zur prekären Zukunft der katholischen Kirche, Würzburg 2012.

⁴⁹ Bucher 2012, 23.

⁵⁰ Bucher 2012, 8.

⁵¹ Bucher 2012, 7.

⁵² Bucher 2012, 32.

⁵³ Bucher 2012, 35.

ben oder damit für andere oder die Gesellschaft einen Nutzen zu stiften. Entsprechend sensibel reagieren sie, wenn Skandale oder Konflikte den Eindruck erwecken, die Kirche richte mehr Schaden an, als sie nütze, denn das entzieht ihrer distanzierten Kirchentreu die Grundlage und zwingt sie unerwünschter Weise dazu, ihrerseits zu begründen, warum sie «trotz alledem» ihre Kirchensteuern noch bezahlen.

c) Das der Kirchensteuerpflicht zu Grunde liegende Modell einer lebenslangen Zugehörigkeit «von der Wiege bis zur Bahre», das den einkommensabhängigen, regelmässigen Mitgliederbeitrag rechtfertigt, verliert an Plausibilität. Immer häufiger stellen Kirchenmitglieder die Frage, ob sie nicht aus der festen Mitgliedschaft austreten und statt dessen kirchliche Dienstleistungen nach Bedarf beziehen und nach einer entsprechenden Gebührenordnung bezahlen können; ähnlich wie man eine selten gelesene Zeitung nicht mehr abonniert, sondern nach Lust, Laune oder Notwendigkeit einzelne Ausgaben am Kiosk kauft.

d) Eine noch fundamentalere Konsequenz des epochalen Umbruchs, den wir erleben, besteht darin, dass die traditionellen Begründungen ihre Plausibilität verlieren: «Historische Rechtstitel» und Verweise darauf, dass der Staat in früheren Zeiten Kirchengüter in Beschlag genommen und sich dafür verpflichtet habe, den Klerus zu unterhalten oder die Kirchenfinanzierung sicher zu stellen, reichen zur Rechtfertigung öffentlicher Kirchenfinanzierung nicht mehr aus – wir leben in anderen Zeiten, was damals richtig gewesen sein mag, muss heute nicht mehr gelten.

Unabhängig davon, ob die Kirchen sich entscheiden, sich aktiv auf diese Veränderungen einzulassen: Die Gesellschaft und viele ihrer Mitglieder nehmen sie als «Dienstleistungsorganisation» wahr und erwarten, dass sie sich markt- und angebotsorientiert verhalten. Und es gibt bereits Hinweise, dass und wie sich diese Optik auf die Art und Weise auswirkt, wie der Staat die Kirchen finanziell unterstützt. Ein zentrales Stichwort ist in diesem Zusammenhang der «gesamtgesellschaftliche Nutzen», den die Kirchen stiften und z.B. mit «Sozialbilanzen» und «Tätigkeitsprogrammen» nachweisen.

7.2 Projektorientierung als Element eines neuen Steuerungsdenkens

Als Antwort auf diese epochalen Umbrüche schlägt Rainer Bucher eine stärkere Projektorientierung vor. Projekte haben definitionsgemäss einen klaren Anfang und ein klares Ende, definierte Ziele und eine dem Auftrag entsprechende Projektorganisation. Sie sind demzufolge «situativ und dabei aufgabenorientiert» und tragen so «der eigenen flüssigen Realität unter liquiden Kontextbedingungen» Rechnung.⁵⁴ Um der Gefahr eines zukunfts- und machbarkeitsgläubigen Projektmanagements zu entgehen, schlägt Rainer Bucher vor, in diesen Projekten das «Kriterium der eröffneten Gnadenchance» zur Geltung zu bringen:

«All jene kirchlichen Organisations- und Steuerungsmuster sollen präferiert werden, bei denen, wie risikoreich auch immer, die Chance besteht, Orte zu schaffen, an denen man Erfahrungen der Gnade Gottes einerseits machen, andererseits benennen kann.»⁵⁵

⁵⁴ Bucher 2012, 174.

⁵⁵ Bucher 2012, 181.

Es geht also darum, «neue Orte der kreativen Konfrontation von Evangelium und Existenz in neuen, weitgehend unbekanntem Gegenden zu gestalten und alte Orte zu stärken.» Eine wichtige Voraussetzung, damit dies gelingen kann, ist es, Steuerungsmechanismen zu wählen, welche «die Motivation der Beteiligten erhöhen.»⁵⁶ Dazu tragen Projektorganisationen und Instrumente des Projektmanagements insofern bei, als sie zu Rollenklarheit, Flexibilität und Transparenz führen und z.B. mit der Definition von «Meilensteinen» oder regelmässiger Evaluation dazu motivieren, permanent zu überprüfen und zu diskutieren, ob das Vorgehen und die erreichten Ergebnisse situationsgerecht sind und den vereinbarten Zielen entsprechen.

7.3 Projekte und Projektmanagement als Beiträge zu einer zeitgemässen Kirche

Es wäre vermessen, das theologisch wie praktisch anspruchsvolle Projektverständnis von Rainer Bucher für die eigenen Projekte der RKZ und ihres Beitrags zur Mitfinanzierung gesamtschweizerischer und sprachregionaler Aufgaben der Kirche in Anspruch zu nehmen. Etliche Vorhaben stehen unter dem Druck knapper werdender Finanzen, sind mit Sparvorgaben belastet und die zeitlichen Ressourcen sind oft knapp, so dass eher «Problembewältigung» als lösungsorientierte Ausschau nach «Gnadenchancen» die Antreiber sind, weshalb man sie nicht idealisieren sollte. Wie vielfältig dieses Engagement war und ist, sei abschliessend mit einer – nicht auf Vollständigkeit bedachten – Liste von Projekten aus den letzten Jahren dokumentiert, welche die RKZ teils mit grösseren finanziellen Mitteln aktiv unterstützt hat teils angestossen oder selbst realisiert hat:

- Ökumenische Konsultation zur wirtschaftlichen und sozialen Zukunft der Schweiz
- «Agenda Leistungsvereinbarungen» - Entwicklung von Leistungsvereinbarungen als Steuerungsinstrument im Bereich der Mitfinanzierung
- KKSÖ – Katholische Kirche Schweiz online
- Der Schweizerische Katholizismus in Zeiten des Totalitarismus⁵⁷
- «Un ange passe» - Kirchen an der Expo 2002
- Jahr der Bibel 2003
- «PaPriKa» - Pastorale Prioritäten und finanzielle Realitäten
- Gesamtschweizerisches Jugendtreffen in Bern mit Besuch von Papst Johannes-Paul II. (2003)
- ForModula – Modularisierung des Ausbildungsangebotes für Katechetinnen und Katecheten, kirchliche Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeitern
- Reorganisation und neues Finanzierungsmodell für migratio
- RKZ 2015 – Standortbestimmung und Organisationsentwicklung
- Projekt Bildungsangebote – Evaluation und Neuausrichtung der Bildungsangebote für kirchliche Mitarbeitende
- Konzeptentwicklung für die Bildung von sprachregionalen Kompetenzzentren für die kirchliche Medienarbeit.

Im Blick auf diese Liste kann vermerkt werden, dass die RKZ als Dachverband und Subventionsgeberin nicht primär einer traditionellen Verwaltungslogik verpflichtet ist, die sich am Bestehenden orientiert, sondern angesichts der grossen Herausforderungen und trotz erheblichem finanziellem

⁵⁶ Bucher 2012, 185.

⁵⁷ Vgl. dazu die von der RKZ in Auftrag gegebene Publikation Conzemius, V. (Hg.), Schweizer Katholizismus 1933-1945. Eine Konfessionskultur zwischen Abkapselung und Solidarität, Zürich 2001.

Druck bereit ist, Projekte und Innovation zu unterstützen – immer wieder auch mit zusätzlichem finanziellem und personellem Engagement ihrer Mitglieder, der kantonalkirchlichen Organisationen.⁵⁸ Zudem zeigen diese Projekte auch die Breite und Vielfalt dessen, was die RKZ auch nach vierzig Jahren zwar nicht zum «lebendigsten», aber doch zu einem «lebendigen «Ausdruck schweizerischer Vielfalt» macht, «die Gemeinschaft im Handeln sucht» (U.J. Cavelti).

Abkürzungen für Gremien der RKZ und der Mitfinanzierung:

COR	Conférence des ordinaires de la Suisse romande
DOK	Deutscheschweizerische Ordinarienkonferenz
FG	Fachgruppe
FRCR	Fédération romande catholique-romaine
GEKI	Gemischte Expertenkommission Inland FO/RKZ
PPFK	Paritätische Planungs- und Finanzierungskommission SBK – FO/RKZ
RKZ	Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz
SBK	Schweizer Bischofskonferenz

Literatur zur RKZ und ihrem geschichtlichen Umfeld

- Amherd, M., Die Entwicklung und Bedeutung der staatskirchenrechtlichen Strukturen in der Schweiz nach dem II. Vatikanum, in: Fink, U./Zihlmann, R. (Hg.), Kirche – Kultur – Kommunikation (FS P. Henrici), Zürich 1998, 521-532.
- Cavelti, U.J., System und Funktion der staatskirchenrechtlichen Organe in der Schweiz, in: Carlen, L. (Hg.), Räte in der Kirche zwischen Recht und Alltag (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 24), Freiburg 1987, 31-43.
- Karrer, L., Katholische Kirche Schweiz. Der schwierige Weg in die Zukunft, Freiburg 1991, 355-362.
- Kosch, D., Demokratisch – solidarisch – unternehmerisch. Organisation, Finanzierung und Management in der katholischen Kirche in der Schweiz (FVRR 19), Zürich 2007.
- Kosch, D., Die römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) – Kompetenzzentrum der kantonalkirchlichen Organisationen, in: Röm.-kath. Kirche des Kantons Basel-Stadt (Hg.), Gabriele Manetsch 1998-2007 Präsidentin des Kirchenrates, 7-27.
- Weibel, R., Der Schweizer Katholizismus im Umbruch, in: StdZ 226 (8/2008) 521-534.
- Weibel, R., Die Transformation des Schweizer Katholizismus als Ausdifferenzierung, in: SZRKG 99 (2005) 61-77.
- Weibel, R., Neue kirchliche Entwicklungen in der Schweiz nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, in: Bedouelle, G./Delgado, M., La réception du Concile Vatican II par les theologiens suisses. Die Rezeption des II. Vaticanums durch Schweizer Theologen, Freiburg 2011, 179-198.

⁵⁸ Mit dieser Zielsetzung hat die RKZ im Jahr 2005 auch einen Projekt- und Innovationsfonds eingerichtet, der jährlich mit CHF 100'000 geöffnet wird.

- Weibel, R., Entwicklungen in der Schweiz seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Gatz, E., Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. VIII, Laien in der Kirche, Freiburg 2008, 379-442.

Zürich, den 6. September 2012

Daniel Kosch

4720_20120704_Geschichte_RKZ.doc